

Kanzlei Philipp-Gerlach • Teßmer - Niddastr. 74 - 60329 Frankfurt/Main

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen

14. Kammer

Bahnhofsvorplatz 3

45879 Gelsenkirchen

Ursula Philipp-Gerlach
Rechtsanwältin
am Oberlandesgericht Frankfurt/Main
Fachanwältin für
Verwaltungsrecht

Dirk Teßmer
Rechtsanwalt
am Landgericht Frankfurt/Main

Niddastraße 74
60329 Frankfurt/Main

Tel.: 069 / 23 20 71
Fax: 069 / 23 20 90

UPhilipp@pg-t.de
DTessmer@pg-t.de

www.pg-t.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

14 K 1148/07

2007 W 59

Frankfurt am Main, den

30.08.2007

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren des

**Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband NRW
(BUND-NRW)**

./.

Bezirksregierung Münster

beigeladen: E.ON Kraftwerke GmbH

ergänzen wir namens und im Auftrag des Klägers die am 24.04.2007 eingereichte Klage und tragen zur Klagebegründung weiter vor.

Namens und in Vollmacht des Klägers wird nunmehr beantragt:

1. den Planfeststellungsbeschluss der Beklagten vom 28.03.2007 für die Errichtung eines Parallelhafens am Dortmund-Ems-Kanal (DEK km 16,975 bis km 17,660 am rechten Ufer) sowie für die Umlegung und Umgestaltung des Ölmühlenbaches aufzuheben,

hilfsweise

2. den vorbezeichneten Planfeststellungsbeschluss für rechtswidrig zu erklären und festzustellen, dass dieser vor Abschluss eines fehlerbehebenden Planergänzungsverfahrens nicht vollzogen werden darf

und

3. dem Vorhabensträger aufzugeben, im Rahmen eines Planergänzungsverfahrens unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts
 - a) die Anlage des Parallelhafens entsprechend der Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, insbesondere des Vermeidungsgebotes, abzuändern,
 - b) die Umlegung und Umgestaltung des Ölmühlenbaches in einer den Anforderungen des Naturschutz- als auch des Wasserrechts gerecht werdenden Form, vorzugsweise der vom Kläger vorgetragene Variante V4/V4+, zu überarbeiten.

Gliederung

A. Sachverhalt

- I. Hintergrund
- II. Verfahrensgang
- III. Verfahrensgegenstand
 1. Hafenanlage
 2. Umlegung des Ölmühlenbaches
 3. Eingriff in gesetzlich geschützten Biotop
 4. Betroffene geschützte Arten

B. Rechtliche Würdigung

I. Zulässigkeit der Klage

II. Begründetheit der Klage

1. Verfahrensfehler

2. Planrechtfertigung

a) Keine Erforderlichkeit für die Anlage eines Hafens

aa) Grundsätze nach § 1a WHG

(1) Nachhaltige Entwicklung, hohes Schutzniveau für die Umwelt und Klimaschutz

(a) Erfordernisse des Klimaschutzes

(aa) UN-Klimabericht: Der Klimawandel ist Realität

(bb) Die Erderwärmung hat weitere klimatische Folgen

(cc) Klimatrends in Deutschland

(dd) Ursachen des Klimawandels

(ee) Zukünftige Erderwärmung

(ff) Folgen des Klimawandels in Deutschland

(gg) Kosten des Klimawandels

(hh) Stern-Report: Klimaschutz macht auch ökonomisch Sinn

(ii) Fazit

(b) Beitrag des geplanten Kraftwerkes

(2) Tatsächliche Wirkungsgrade und „Erfolge“

(3) Schlussfolgerung für die Erforderlichkeit der Hafenanlage

bb) Bewirtschaftungsziele und Ausnahmen, §§ 25b, 25d WHG

cc) Ziele der Raumordnung und Landesplanung

b) Erforderlichkeit der Verlegung und naturnaher Ausbau des Ölmühlenbaches

3. Ergebnis der fachplanungsrechtlichen Abwägung

4. Naturschutz- und wasserrechtliche Anforderungen

a) Hafenanlage im Lichte des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes

aa) Standort des Hafens

bb) Dimensionierung des Hafens

(1) Kohle- und Entsorgungsbedarf

(a) Bedarf für den täglichen Betrieb

(b) Bedarf für die Lagerauffüllung

(2) Technische, betriebliche Rahmenbedingungen

(a) Entladeleistung

(b) Effektive Entladezeit

(3) Sonstige Bedingungen

(4) Schlussfolgerungen

b) Verlegung des Ölmühlenbaches im Lichte des Naturschutz- und Wasserrechts

aa) Alternativenprüfung

(1) Variantenkonzeption

(2) Schutzgut Mensch

(3) Schutzgut Pflanzen und Tiere

(a) Pflanzen

(b) Tiere

(4) Schutzgut Boden

(5) Schutzgut Wasser

(6) Schutzgut Landschaft

bb) Vermeidungsmöglichkeiten bei der planfestgestellten Variante

c) Naturschutzrechtliche Ausnahme und Befreiung

aa) Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz

(1) Gründe des Gemeinwohls

(2) Erforderlichkeit der Maßnahmen

(3) Überwiegende Gründe

bb) Befreiung vom Artenschutz

(1) Überwiegende Gründe des öffentlichen Gemeinwohls

(2) Rechtliche Anforderungen und tatsächliche Schwierigkeiten bei der Ermittlung individuen- und populationsbezogener Beeinträchtigungen

(a) Fledermäuse

(b) Rechtliche Anforderungen an die artenschutzrechtliche Untersuchung als Grundlage einer Befreiung

(c) Vögel

Begründung

A. Sachverhalt

I. Hintergrund

Die Beigeladene beabsichtigt im Gebiet der Stadt Datteln ein Steinkohlekraftwerk mit einer Feuerungswärmeleistung von 2.400 MW mit Nebenanlagen zur Erzeugung von Elektrizität und Fernwärme zu errichten.

Für die Errichtung des Kraftwerks wurden der Beigeladenen bereits ein immissionschutzrechtlicher Vorbescheid sowie die erste und zweite Teilgenehmigung erteilt. Gegen den Vorbescheid und die erste Teilgenehmigung hat der Kläger Widerspruch eingelegt. Ein Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes wurde vom Kläger per Antragsrücknahme beendet, nachdem dieses sich aufgrund zwischenzeitlich erfolgter vollständiger Zerstörung der vom Vorbescheid betroffenen Naturräume erledigt hatte. Das Verfahren gegen den Vorbescheid und die erste Teilgenehmigung wird in der Hauptsache (gegenwärtig im Widerspruchsverfahren) weiterbetrieben, zumal die Beigeladene sich in einem Erörterungstermin vor dem OVG Nordrhein-Westfalen u. a. einer Selbstverpflichtung zur Wiederherstellung des zerstörten Ausgangszustandes für den Fall unterworfen hat, dass die Beigeladene im Hauptverfahren unterliegen sollte.

Weitere planungsrechtliche Verfahren – wie die Aufstellung bzw. Änderung des Gebietentwicklungs- bzw. Regionalplans, des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans – wurden eingeleitet bzw. sind bereits abgeschlossen.

Im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Kraftwerkes stehen darüber hinaus diverse Erlaubnisverfahren nach Wasserhaushaltsgesetz sowie je ein Planfeststellungsverfahren nach Allgemeinem Eisenbahngesetz und nach Energiewirtschaftsgesetz an.

II. Verfahrensgang

Mit Datum vom 12.01.2006 stellte die Beigeladene bei der Beklagten einen Antrag auf Planfeststellung für die Errichtung eines Parallelhafens am Dortmund-Ems-Kanal sowie für die Umlegung und Umgestaltung des Ölmühlenbaches.

Der Kläger hat - als nach Landesrecht anerkannter Naturschutzverband (Bescheid des MELF v. 29.04.1981, MBI. NRW v. 28.07.1981, S. 1459) - im Rahmen seines satzungsmäßigen Aufgabenbereichs (vgl. Anlage K 1) mit Datum vom 12.03.2006 eine Stellungnahme (Anlage K 3) zu den vorgelegten Planunterlagen eingereicht.

Der Erörterungstermin fand am 23. und 24.10.2006 in der Stadthalle Datteln statt. Der Kläger vertiefte dort seine Einwendungen. Im Rahmen des Erörterungstermins wurde erstmals aus Initiative der Einwender und insbesondere des Klägers ein Variantenvergleich betreffend die Möglichkeiten der Verlegung des Ölmühlenbachs und des Standortes sowie der Dimensionierung des Hafens diskutiert.

Nachdem die Beklagte im Ergebnis des Erörterungstermins die Beigeladene mit Schreiben vom 14.11.2006 zur Vorlage ergänzender Unterlagen gefordert hatte, legte die Beigeladene diese sodann - 2 Monate später - mit Schreiben vom 10.01.2007 vor.

Dem Landesbüro der Naturschutzverbände wurden die überarbeiteten Unterlagen mit Schreiben vom 15.01.2007 übersandt. Zur Abgabe einer Stellungnahme wurde dabei eine Frist bis zum 31.01.2007 gegeben. Eine entsprechende Aktualisierung der UVU zum wasserrechtlichen Vorhaben insgesamt wurde indessen unterlassen. Auch wurde ein Variantenvergleich bezüglich des Standortes und der Dimensionierung der Hafenanlage im Rahmen dieser nachgereichten Unterlagen nicht vorgenommen.

Mit Schreiben vom 31.01.2007 reichte der Kläger wie die weiteren im Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände zusammengeschlossenen Naturschutzverbände fristgemäß eine umfangreich ergänzende und vertiefende Stellungnahme ein, vgl. Anlage K 4.

Auf Antrag der Beigeladenen vom 02.02.2007 erteilte die Beklagte dieser mit Datum vom 12.02.2007 die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 9a WHG und ordnete die sofortige Vollziehung an.

Erst mit Schreiben vom 14.03.2007 konkretisierte die Beigeladene die Anträge auf artenschutzrechtliche Befreiung gem. § 62 BNatSchG und auf Ausnahme vom Verbot der Zerstörung eines gesetzlichen Biotops gem. § 62 Abs. 2 Satz 1 LG.

Mit Schreiben vom 23.03.2007 beantragte die Beigeladene die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Am 28.03.2007 erließ der Beklagte den beantragten Planfeststellungsbeschluss gegen welchen der Kläger mit Schreiben vom 24.04.2007 fristgemäß Klage erhoben hat.

III. Verfahrensgegenstand

Der Planfeststellungsbeschluss betrifft den Eingriff bzw. die Veränderung in zwei separate Gewässer an bzw. auf dem Gelände der Beigeladenen, das entsprechend dem Bebauungsplan Nr. 105 der Stadt Datteln für die Errichtung eines neuen Steinkohlekraftwerkes genutzt werden soll.

1. Hafenanlage

Nach Ansicht der Beigeladenen ist zur Versorgung des Kraftwerkes mit Steinkohle und Petrolkoks und zur Entsorgung von Kraftwerks-Reststoffen (Gips und Asche) die Anlage eines Hafens erforderlich.

Beantragt und planfestgestellt ist der Hafen an der Ostseite des Dortmund-Ems-Kanals (DEK) zwischen DEK-km 16,975 und DEK-km 17,660. Die Länge des Hafens entspricht 685 m. Die Auslegung des Hafens soll ermöglichen, dass die Ver- und Entsorgung des Kraftwerkes vollständig über den Wasserweg abgewickelt werden kann (vgl. hierzu aus den Planunterlagen Anlage 3.3 (UVU) Kapitel 2, S. 15 ff).

Der Kläger hat im Verfahren demgegenüber geltend gemacht, dass die Errichtung eines Hafens bereits grundsätzlich nicht erforderlich ist, da sich die diesen bedingende Kraftwerksplanung als rechtswidrig erweist. Der vorgelegten Hafenplanung stehe darüber entgegen, dass dieser auch am Westufer des DEK in einer für die Versorgung des neuen Kraftwerkes ausreichenden Dimensionierung errichtet werden kann und eine derarti-

ge Planung aus naturschutzrechtlichen Gründen geboten sei. Etwaige suboptimale Konsequenzen seien der Beigeladenen bei zutreffender Abwägung der Vor- und Nachteile zuzumuten. Auf keinen Fall könne unter Berücksichtigung des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebotes an der planfestgestellten Hafendimensionierung festgehalten werden. Die geplante Hafenauslegung ermögliche nämlich nicht nur - zusätzlich zu der ebenfalls geplanten Anbindung an das Schienennetz - eine 100-prozentige Ver- und Entsorgung des geplanten Kraftwerkes, sondern ist sogar darauf angelegt, mehr als das Doppelte der pro Tag benötigten Mengen an Roh- und Abfallstoffen verfrachten zu können. Für eine beabsichtigte 100-prozentige Versorgungsmöglichkeit über den Wasserweg genügt ein deutlich kleinerer Hafen - mit dementsprechend geringeren Eingriffen in Schutzgüter des Naturschutzrechts. Hintergrund für die (Über-)Dimensionierung des Hafens ist die ursprünglich auf zwei Kraftwerksblöcke und deren Versorgung ausgerichtete Planung der Beigeladenen. Während die Planung eines zweiten Kraftwerksblockes aber nicht in das Genehmigungsverfahren eingeführt wurde, sind die Nebenanlagen in ihrer ursprünglichen Form beibehalten worden.

2. Umlegung des Ölmühlenbaches

Da sich das Baufeld für den Hafen am DEK im Bereich des zur Zeit dort verlaufenden Ölmühlenbaches befindet und in diesem Bereich nach Fertigstellung des Hafens Hafenebenanlagen zur Be- und Entladung eingerichtet werden sollen, deren Genehmigung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen soll, muss der bisherige Lauf des Ölmühlenbaches in diesem Abschnitt beseitigt werden. Der Ölmühlenbach ist in seinem betroffenen Verlauf mit einer Länge von rund 1680 m überwiegend naturfern ausgebaut, ein Abschnitt im Bereich des Feuchtwaldes südlich der Halde weist mit einer Länge von 180 m einen annähernd naturnahen Zustand auf. Als Ausgleich soll der Ölmühlenbach in etwa parallel verlegt und entsprechend der sog. „blauen Richtlinie“ naturnah ausgebaut werden, vgl. hierzu aus den Planunterlagen Anlage 3.3 (UVU), Kapitel 2, S. 19 ff.

Auch hinsichtlich der Umlegung des Ölmühlenbaches geht der Kläger grundsätzlich von der fehlenden Erforderlichkeit mangels Rechtmäßigkeit der Errichtung des Kraftwerkes aus. Eine Umlegung des Ölmühlenbaches erübrige sich aber auch bei Errichtung und

Betrieb des Kraftwerkes dann, wenn ein Westhafen zur Versorgung genutzt werde. Eine etwaig vorzunehmende Umlegung dürfe aber jedenfalls nicht in der planfestgestellten Variante erfolgen. Vielmehr sei die vom Kläger ins Verfahren eingeführte und sich aufdrängende Variante V4/4* für die Umlegung des Ölmühlenbaches aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des wasserrechtlichen Verbesserungsgebotes vorzuziehen.

3. Eingriff in gesetzlich geschützten Biotop

Mit der Hafenanlage und der Verlegung des Ölmühlenbachs ist die Beseitigung eines gesetzlich geschützten Biotop im Sinne des § 62 LG verbunden. Der betroffene Biotop befindet sich in einem Teilbereich des im Biotopkataster der schützenswerten Biotope der LANUV mit der Katasternummer BK-4310-039 „Wäldchen am Dortmund-Ems-Kanal östlich der Zeche Emscher Lippe“ geführt Gebiets, vgl. hierzu aus den Planunterlagen Anlage 3.3 Kapitel 4, S. 26 ff (Übersichtskarte S. 28), Anlage 3.4, S. 27 ff, Plan Nr. 3 zur Anlage 3.4.

Für die Beseitigung dieses Biotop wurde antragsgemäß eine Befreiung nach § 62 Abs. 2 Satz 1 LG erteilt.

Der Kläger ist diesbezüglich der Auffassung, dass keine Befreiung hätte erteilt werden dürfen. Denn zum einen sei der Eingriff in den Biotop bei sachgemäßer Anwendung des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebotes nicht notwendig. Zum anderen lägen die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht vor.

4. Betroffene geschützte Arten

Schließlich werden durch den Hafenausbau und die Verlegung des Ölmühlenbaches folgende besonders und streng geschützte Arten betroffen:

Dorngrasmücke, Eisvogel, Goldammer, Grünspecht, Kuckuck, Nachtigall, Sumpfrohrsänger sowie

Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, vgl. hierzu aus den Planunterlagen Anlage 3.4, S. 30 ff.

Für die Beeinträchtigung dieser Arten hat die Beklagte der Beigeladenen im Rahmen

des Planfeststellungsbeschlusses eine artenschutzrechtliche Befreiung gem. § 62 BNatSchG erteilt.

Der Kläger macht hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Befreiung geltend, dass zunächst überhaupt nicht hinreichend ermittelt wurde, wie die genannten Arten individuell und in ihrer Population betroffen werden. Darüber hinaus sei eine artenschutzrechtliche Befreiung aber auch nicht gerechtfertigt, da es an den erforderlichen Befreiungsvoraussetzungen fehle.

B. Rechtliche Würdigung

I. Zulässigkeit der Klage

Die Zulässigkeit der Verbandsklage ergibt sich aus § 12 b LG NRW sowie aus § 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Der Kläger wird durch den Planfeststellungsbeschluss in seinen satzungsmäßigen Aufgaben berührt. Er hat von seinem Mitwirkungsrecht Gebrauch gemacht und stützt seine fristgemäß eingereichte Klage auf Einwendungen, die bereits Gegenstand seiner Stellungnahme im Verwaltungsverfahren gewesen sind.

II. Begründetheit der Klage

1. Verfahrensfehler

Zunächst ist zu rügen, dass die Vielzahl der unterschiedlichen Verfahren, die für die rechtliche Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebs des geplanten Kraftwerkes, einschließlich aller hierfür notwendigen Nebenanlagen durchgeführt wurden bzw. werden, eine sachlich nicht gerechtfertigte Aufteilung eines ein und dasselbe Vorhaben betreffenden Sachverhaltes darstellt. Von einem integrativen Planungsansatz kann bei dieser Genehmigungsaufspaltung in unterschiedlichste Verfahren nicht gesprochen werden.

Auch wenn § 13 BImSchG im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens keine Konzentrationswirkung für Planfeststellungsverfahren vorsieht, folgt hieraus nicht umgekehrt, dass innerhalb eines Planfeststellungsverfahrens nicht die Genehmigungsfähigkeit einer Anlage i.S.d. 4. BImSchV beurteilt werden darf.

Zwar mag es zunächst befremdlich wirken, wenn Kernfragen der Zulässigkeit eines Kraftwerkes auch im Planfeststellungsverfahren zur Genehmigung einer Andienungsanlage für das Kraftwerk geprüft werden sollen, obwohl es für diese ein eigenständiges Zulassungsverfahren gibt.

Diese Befremdlichkeit besteht aber nur, wenn man sich auf das Verhältnis zwischen Kraftwerksanlagenzulassung und Hafenzulassung beschränkt, und auch dann nur auf den ersten Blick: Bei genauerer Betrachtung - insbesondere auch der Zwänge, welcher sich die Beklagte ausweislich den Ausführungen im Planfeststellungsbeschlusses selbst unterworfen gesehen hat - lässt sich eine fast nicht zu durchbrechende sachliche Verwobenheit zwischen beiden Anlagenzulassungen feststellen, die derart eng ist, dass die eine Anlage ohne die andere nicht realisierbar bzw. - jedenfalls gemäß den Vorstellungen der Beigeladenen - in der geplanten Weise nutzbar ist; siehe hierzu auch die nachfolgenden Ausführungen zur Planrechtfertigung.

An den wasserrechtlich zu beurteilenden Vorhaben der Ölmühlenbachverlegung und der Hafenanlage fehlt jedes eigenständige Realisierungsinteresse. Grund und Rechtfertigung für die wasserrechtliche Planung liegen ausschließlich in sich aus der Kraftwerks-Anlagenplanung der Beigeladenen ergebenden Parametern begründet.

Eine solche sachliche Verknüpfung ist im Rahmen des Planungsverfahrens hinreichend zu würdigen und bedingt die Erforderlichkeit einer Inzidentprüfung jedenfalls der Planrechtfertigung für das „Hauptvorhaben“ und die Durchführung einer Gesamtschau hinsichtlich der wesentlichen Genehmigungsvoraussetzungen - wie insbesondere der Flächenüberplanung und der Varianten betreffend der umweltverträglichsten Problemlösung. Die erforderliche Gesamtschau bezieht sich auch auf die sonstigen Nebenanlagen, die ausschließlich aus Anlass des Hauptvorhabens geplant werden. Dies sind vorliegend die planfeststellungspflichtige Errichtung des Güterbahnhof sowie der 380-KV-Leitung.

Auch für diese Anlagen lassen sich gleichwertige Relationen zum Kraftwerk bilden:

- ohne Kraftwerk keine 380-KV-Leitung, ohne 380-KV-Leitung jedenfalls kein Kraftwerk mit den geplanten Leistungswerten,
- ohne Kraftwerk kein Güterbahnhof, ohne Güterbahnhof kaum ein Kraftwerk in der geplanten Dimensionierung.

Alle Anlagen und Zulassungen hängen in ihrer wechselseitigen Begründung zusammen und beziehen sich auf einen einheitlichen Planungsraum und sind für einen engen zeitlichen Zusammenhang, nämlich spätestens für die dauerhafte Inbetriebnahme des Kraftwerkes, zur Realisierung vorgesehen. Zudem bedingen sich die in den unterschiedlichen Verfahren beantragten Anlagen in ihren Betriebsvoraussetzungen wechselseitig. Die auf S. 43 des PFB vertretene Auffassung der Beklagten, dass zwischen all diesen Verfahren kein räumlicher, funktionaler und zeitlicher Zusammenhang bestehen soll, ignoriert schlichtweg die Realitäten.

Eine Trennung von Teilaspekten betreffend die Kraftwerksanlage in unterschiedliche Verwaltungsverfahren ist in diesem Fall auch nicht zweckdienlich. Vielmehr muss ein koordiniertes Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden, um die Gesamtauswirkungen und Probleme, die mit dem Bau und dem Betrieb der Kraftwerksanlage entstehen, überhaupt erst und auch angemessen beurteilen zu können. Ein solches koordiniertes Planfeststellungsverfahren drängt sich, zudem auch unter Berücksichtigung der Grundsätze der RL 96/61/EG – wenngleich diese dem Regelungsgegenstand nach nur auf die genehmigungsbedürftige Anlage selbst abstellt – sowie unter Berücksichtigung des Verursacher- und Vorsorgeprinzips, auf.

2. Planrechtfertigung

Wie sich aus der Sachverhaltsdarstellung zum Verfahrensgegenstand ergibt, mangelt es bereits an der Planrechtfertigung für den Hafenneubau und die Verlegung des Ölmühlenbachs.

Die fachplanerischen Rechtsvorschriften des Wasserrechts, insbesondere § 31 WHG, stellen der Natur der Sache nach unmittelbar solche Vorschriften dar, die auch den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege i.S.d. § 12b Abs. 1 LG dienen. An

dieser Stelle sei nur an § 1a WHG sowie auf die in § 31 Abs. 1 Satz 3 WHG aufgestellte Pflicht hingewiesen, nach der Ausbaumaßnahmen sich an den Vorgaben der §§ 25a bis 25d WHG ausrichten müssen und die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden dürfen.

Darüber hinaus handelt es sich bei den zur Planrechtfertigung herangezogenen Erwägungen, die gleichsam auf der ersten Stufe der Rechtmäßigkeitsprüfung eines Planfeststellungsbeschlusses stehen, gerade um solche, die, wie im vorliegenden Fall, bei der Betroffenheit besonders schutzwürdiger Naturräume bzw. Arten auch auf einer nachgeordneten Prüfungsstufe im Rahmen der Befreiungsentscheidung den Belangen des Naturschutzes gegenübergestellt werden. Ist eine derartige Gegenüberstellung im Rahmen naturschutzrechtlicher Vorschriften erforderlich, muss sich der Naturschutzverband nicht auf die eine Seite der Prüfung, die Ermittlung des Gewichts der Belange des Naturschutzes, beschränken, sondern muss auch die auf der anderen Seite der Waage in die Schale geworfenen Belange, eben die Gründe für das Vorhaben, regelmäßig und auch hier die Planrechtfertigung, auf ihr Gewicht hin überprüfen lassen können. Dies ergibt sich inhaltlich auch aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.01.2007 – 9 A 20.05 – (Westumfahrung Halle im Zuge der A 143), wenn in der dortigen Abweichungsprüfung (Rn 130 ff, insbesondere 133) und auch in der Prüfung der Planrechtfertigung (Rn 21 ff) der eingestellte Verkehrsbedarf eingehend untersucht wird, obwohl das BVerwG es dahinstehen lassen will, ob Naturschutzverbände aufgrund ihrer eingeschränkten Rügebefugnis, das Fehlen einer Planrechtfertigung zum Gegenstand der Klage machen können. Wenn aber auf der Ebene der Planrechtfertigung festgestellt wird, dass eine solche nicht gegeben ist, kann diese nicht im Rahmen der Befreiungsentscheidung als überwiegender Grund des öffentlichen Interesses herangezogen werden.

Von einer Planrechtfertigung kann nur dann ausgegangen werden, wenn das Vorhaben, gemessen an den Zielvorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes, erforderlich ist. Zwar setzt dies nach der Rechtsprechung des BVerwG nicht eine Unabweisbarkeit voraus, sondern es genügt schon, dass das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist. Aber schon diese Voraussetzung, das vernünftigerweise Gebotensein des Vorhabens, ist im vorliegenden Fall zu verneinen.

a) Keine Erforderlichkeit für die Anlage eines Hafens

Das Vorhaben kann sich offensichtlich nicht auf Zielvorgaben des WHG berufen. Es wäre Aufgabe der Beklagten gewesen, im Planfeststellungsbeschluss herauszuarbeiten, aus welchen wasserwirtschaftlichen Zielen und Regelungen sich welche Schlussfolgerungen für die Planrechtfertigung im wasserrechtlichen Fachplanungsrecht ergeben.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss darauf Bezug nimmt, dass die Nutzung von Wasserstraßen zum Transport von Massengütern und Schwerlasten ein wesentliches Ziel der Verkehrspolitik ist, das auch dem öffentlichen Interesse diene, wird dieser Feststellung angesichts des im Vergleich zu anderen Transportwegen geringsten Ausstoßes von klimaschädlichen Stoffen pro Transporteinheit als allgemeiner Feststellung zwar nicht widersprochen. Genauso wenig wird auch im Allgemeinen die Erforderlichkeit abgesprochen, wenn eine Hafenanlage für das An- und Abfahren von entsprechenden Massengütern und Schwerlasten als Sachzwang für die Nutzung der Wasserstraße erforderlich ist.

Bei der vorliegenden Sachlage fallen jedoch gleich mehrere Aspekte ins Gewicht, die diese allgemein gültigen Feststellungen nicht anwendbar werden lassen.

Das vorliegende Planfeststellungsverfahren hat seinen Zweck allein darin, die Erschließung und Versorgung des anderweitig geplanten Kraftwerkes über den Wasserweg sicherzustellen. Auf den ersten Blick erfolgt damit nur eine privatnützige Planfeststellung zugunsten der Beigeladenen.

Die Privatnützigkeit der Kraftwerksandienung wird jedoch von dem Umstand flankiert, dass das Kraftwerk der Strom- und Fernwärmeerzeugung und damit der allgemeinen Daseinsvorsorge dient. Die Kraftwerksandienung enthält also auch ein allgemeinnütziges Element, so dass sich sagen ließe, die Hafenanlage werde nicht nur im privaten, sondern auch im öffentlichen Interesse errichtet.

Die Beklagte argumentiert in diesem Zusammenhang auch mit den - theoretischen - elektrischen Wirkungsgraden des neuen Kraftwerks, der nach Angaben der Beigeladenen 45,5 % betragen soll. Damit gehe eine - relative - Einsparung von CO₂-Emissionen in einem Umfang von 1 Mio. t einher. Es werde eine verbrauchsnahe, sichere und effiziente Stromerzeugung für die allgemeine Versorgung und die Belieferung der Deutschen Bahn gewährleistet, was gleichzeitig dem Ziel des § 1 EnWG entspreche. In Einstellung

dieser Umstände kommt die Beklagte sodann (vor-)schnell zu dem Schluss, dass die Hafenanlage zur Andienung einer solchen Anlage erforderlich im Sinne eines „vernünftigerweise Gebotenseins“ ist.

Im Hinblick auf den elektrischen Wirkungsgrad der Anlage von 45,5 % ist zunächst herauszustellen, dass es sich dabei um einen rein theoretischen Planwert handelt, der nur bei optimalen, in der Praxis nicht gegebenen Begleitumständen realisierbar ist. Ein limitierender Faktor ist zum Beispiel die Aufnahmefähigkeit der Vorfluter mit aufgewärmtem Kühlwasser. Kann das Kraftwerk infolge geringer Wasserführung nicht im Vollastbetrieb gefahren werden, so verringert sich der Wirkungsgrad der Anlage deutlich. Dies ist vorliegend insbesondere im Hinblick auf die sensible Lippeaue (FFH-Gebiet) ein kritischer Faktor, in welche das Kühlwasser des Kraftwerks nach der Planung der Beigeladenen letztlich gelangen soll.

Darüber hinaus lässt die Beklagte es bei der Prüfung (bzw. Feststellung) des Tatbestandsmerkmals „erforderlich“ bzw. „vernünftigerweise geboten“ vermissen, im Sinne einer integrativen und nachhaltigen Planung bereits auf dieser Ebene diejenigen Belange einzustellen, die sich aus den Zielvorgaben des Wasserrechts ableiten lassen - und zwar losgelöst von der planerischen Abwägung, die erst auf einer nachgeordneten Prüfungsebene auch alle übrigen Belange und Interessen berücksichtigen muss.

Denn würde man ausschließlich nur die Belange im Rahmen der Planrechtfertigung berücksichtigen müssen, die für ein Vorhaben sprechen, würde das Tatbestandsmerkmal der Erforderlichkeit von vornherein leerlaufen, da jedwede Vorhabensplanung mit wirtschaftlichem Hintergrund aus sich heraus für sich sprechende Belange beinhaltet. Dementsprechend sind gerade die Zielvorgaben des jeweiligen Fachplanungsrechts als planungsbegründende Kriterien heranzuziehen.

Da das Wasserrecht keine konkret ausformulierten Zielvorgaben enthält, sind diese aus den allgemeinen Zielsetzungen und Grundsätzen des WHG und des LWG NRW herauszuarbeiten. Dabei ist Ausgangspunkt der Betrachtung § 2 LWG NRW, der die Aufgaben der Wasserwirtschaft, Bewirtschaftungsgrundsätze und -ziele beschreibt. Vorliegend sind dabei insbesondere die „Verweise“ in Absatz 1 auf §§ 1a und 25a – 25d WHG sowie in Absatz 3 auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung von Bedeutung:

aa) Grundsätze nach § 1a WHG

Von zentraler Bedeutung ist § 1a WHG, der in Abs. 1 Satz 1 zunächst klarstellt, dass das Wasserrecht nicht nur den Zwecken des Gewässerschutzes, sondern auch dem Naturschutz sowie dem Klimaschutz (§ 1a Abs. 1 S. 3 WHG) dient.

Der für die wasserrechtliche Fachplanung maßgebliche Schlüssel ergibt sich allerdings aus § 1a Abs. 1 Satz 2 WHG, nach dem Gewässer so zu bewirtschaften sind, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird.

Die von der Beklagten für die Hafenanlage sprechenden Belange werden dabei für sich genommen durchaus diesen Anforderungen gerecht, indem sie durch die Portalfunktion für Waren- bzw. Abfallumschlag dem Nutzen Einzelner, der Beigeladenen, und gleichzeitig mittelbar dem Wohl der Allgemeinheit durch Strom- und Fernwärmeversorgung, dient. Mittelbar ergibt sich auch ein privat- und gemeinnütziger Vorteil, wenn die warentransportbezogenen Emissionen durch die Nutzung des DEK so gering wie möglich gehalten werden.

Ob vermeidbare Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen des DEK und der direkt von ihm abhängenden Landökosysteme unterbleiben können, wird bezweifelt, da eine Hafenanlage ein inneres Betriebsgefahrnis birgt, insbesondere bei der Verladung von umweltgefährdenden Stoffen. Auch bei einem bestimmungsgemäßen Betrieb ist unabhängig von dem eintretenden naturräumlichen Verlusten realistischer Weise von einer Verschlechterung der betroffenen Ökosysteme durch eine Zunahme an Schiffsbewegung und Ladungsvorgängen zu erwarten. Die Anforderungen der Bewirtschaftungsziele nach § 25b WHG und die entsprechenden Ausnahmemöglichkeiten, § 25d WHG, nach denen eine Abweichung von dem Grundsatz des § 1a WHG möglich ist, werden dabei nicht übersehen. Sie werden näher unter bb) betrachtet.

Diese mittelbaren Wirkungen stellen jedoch nur eine Seite der Medaille, mithin die Vorteile des Projektes, dar. Das Wohl der Allgemeinheit erschöpft sich aber nicht in der bloßen irgendwie gearteten Sicherung der Strom- und Fernwärmeproduktion. Das Wohl der

Allgemeinheit beinhaltet vielmehr auch die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen. Dies ergibt sich einerseits aus der Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung, § 1a Abs. 1 Satz 2 WHG. Zum anderen ist nach § 1a Abs. 1 Satz 3 2. HS. WHG, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes, ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten. Die beiden letztgenannten Ziele stellen die Kehrseite der Medaille dar, denn die Hafenanlage und ihre Dienstbarkeit rufen betreffend dieser Tatbestandsmerkmale erhebliche Nachteile hervor.

Diese Nachteile erübrigen sich auch nicht durch die dargestellte Effizienzsteigerung von Kraftwerken auf den modernsten Stand der Technik und die damit verbundene relative Verringerung von Emissionen. Der Vergleich mit Altkraftwerken täuscht dem Betrachter vermittelt der nur relativen Vorteile von neuen Kraftwerken in Bezug auf die Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung, die Sicherung eines hohen Umweltschutzniveaus und die Erfordernisse des Klimaschutzes ein Trugbild vor.

(1) Nachhaltige Entwicklung, hohes Schutzniveau für die Umwelt und Klimaschutz

Die in § 1a WHG verwendeten Begriffe nachhaltige Entwicklung, hohes Schutzniveau für die Umwelt und Erfordernisse des Klimaschutzes zielen allesamt auf die Erhaltung und Sicherung der natürlichen Lebensverhältnisse ab. Diese Ziele sind mithin auch bei der Prüfung der Erforderlichkeit relevant.

Angesichts der empfindlichen Mengen an klimaschädlichen CO₂-Emissionen, die durch den Betrieb des neuen Kraftwerks in die Atmosphäre gelangen werden, wird deutlich, dass der Klimaschutz unter Berücksichtigung sämtlicher nachteiliger Folgen eines veränderten Klimas für den Einzelnen und die Allgemeinheit eine erhebliche und zentrale Bedeutung hat, so dass an dieser Stelle eine genauere Untersuchung der zukünftigen Klimaentwicklung und der Möglichkeiten zur Verbesserung der Situation erfolgen muss, die sich nicht auf eine bloße Relation von Alt- zu Neukraftwerk beschränken kann und darf.

Unzutreffend wäre, diese Fragen ausschließlich der Genehmigung des Kraftwerkes zuzuordnen und nicht auch im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zu prüfen. Zum einen wurde und wird die Frage des (großräumigen) Klimaschutzes nicht im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abgehandelt.

Insofern konnte und kann über die Berücksichtigung dieses Belangs auch nicht im Genehmigungsverfahren entschieden worden sein bzw. werden. Eine „bindende Vorwirkung“ auf das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren kann dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren diesbezüglich nicht zukommen. Da die Genehmigung des Kraftwerks aber „conditio sine qua non“ für die Hafenanlage ist, müssen die Belange, die bei der „conditio“ noch unbehandelt sind, im begleitenden wasserrechtlichen Verfahren geprüft werden, zumal der Klimaschutz zu den Zielen der Wasserbewirtschaftung zählt. Damit wird auch keine Inzidentkontrolle der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung durchgeführt, da es gerade um einen außerhalb des Genehmigungsverfahrens stehenden Belang geht.

Zum anderen handelt es sich um einen derart wichtigen Aspekt, der im Rahmen der Vorhabenzulassung in seiner Gesamtheit, also unter Einschluss aller unterschiedlichen Zulassungsverfahren, wenigstens an einer Stelle geprüft werden muss. Der Prüfungszwang ergibt sich dabei neben der rechtlichen Beachtlichkeit der Erfordernisse des Klimaschutzes in § 1a WHG aus der praktischen Bedeutung und dem tatsächlichen Gewicht, die dem Klimawandel zukommen, siehe unten (a). Eine an den Maßstäben der Vernunft orientierte Prüfung der Erforderlichkeit eines Vorhabens muss sich mit dieser Problematik hinreichend auseinandersetzen und in großem Umfang klimaschädliche Anlagen, einschließlich deren Nebenanlagen, einer kritischen Würdigung unterziehen. Nur so lässt sich auch von einer integrativen Vorhabenzulassung, die die Komplexität der Sachzusammenhänge hinreichend ermittelt und würdigt, und der Berücksichtigung des Gedankens der Nachhaltigkeit sprechen. Dass eine solche Prüfung erst durch § 1a WHG und nicht schon im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eröffnet wird, liegt in der nach Ansicht der Beklagten vom Gesetzgeber vorgesehenen (unglücklichen) Trennung der Verwaltungsverfahren. Insofern die Prüfung auf dieser Ebene zur Abweisung des Planfeststellungsantrages führen muss und daraus faktisch die Unmöglichkeit des Kraftwerksbetriebs folgen sollte, vgl. hierzu PFB, S. 78, liegt dieser Umstand jedoch im Risikobereich der Beigeladenen. In der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (oder in bereits abgeschlossenen Stromlieferverträgen) umgekehrt einen Sachzwang zu sehen, der jedwede weitergehende Betrachtung von Belangen, die nicht in demselben Verfahren geprüft wurden, in weiteren Verfahren unbeachtlich werden lässt, würde der Verfahrenstrennung und dem integrativen Ansatz der Planungsentscheidung

auch unter den Zielsetzung der RL 96/61/EG zuwiderlaufen. Die (Un-)Beachtlichkeit von Belangen würde zudem in die Dispositionsfreiheit des Vorhabensträgers gerückt und der staatlichen Überprüfbarkeit entzogen werden.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss unter 3.1, S. 10 die auflösende Bedingung enthält, dass endgültig feststeht, dass die Beigeladene die für die Errichtung und den Betrieb des Kraftwerks erforderlichen bestandskräftigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen nicht erhält, kann sich diese Bedingung nur auf das Prüfprogramm des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beziehen. Diese Bedingung führt in Bezug auf die Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes, wie bereits dargelegt, nicht zu dessen Unbeachtlichkeit in diesem Planfeststellungsverfahren. Die Bedingung macht aber deutlich, welche inhaltliche Verquickung zwischen den beiden Verfahren besteht.

(a) Erfordernisse des Klimaschutzes

(aa) UN-Klimabericht: Der Klimawandel ist Realität

Nach dem aktuellen Klimareport des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) „Climate Change 2007“ besteht am menschengemachten Klimawandel kein Zweifel mehr. Die Erde hat sich danach in den letzten 100 Jahren um 0,74 °C erwärmt; die Erwärmung in den letzten 50 Jahren dieses Zeitraums war doppelt so stark wie die in der ersten Hälfte, und 11 der letzten 12 Jahre waren die wärmsten seit Beginn der flächen-deckenden Temperaturmessung im Jahr 1850.

Auch die Ozeane wurden wärmer, und zwar mindestens bis in 3000 m Tiefe. Dabei haben sie 80 Prozent der insgesamt durch die Zunahme des Treibhauseffektes entstandenen Wärme absorbiert. Durch die Erwärmung dehnen die Ozeane sich aus, wodurch sie dazu beitragen, dass der Meeresspiegel ansteigt: Insgesamt stieg er im 20. Jahrhundert um 17 cm an; im Zeitraum von 1993 bis 2003 sogar um 3,1 mm pro Jahr. Neben den wärmeren Ozeanen trugen schmelzende Gletscher und schmelzendes Eis zum Anstieg des Meeresspiegels bei.

(bb) Die Erderwärmung hat weitere klimatische Folgen

In Nordeuropa, Nord- und Südamerika hat es mehr geregnet, im Mittelmeerraum, in der Sahelzone, in Südafrika und Teilen Südasiens ist es dagegen trockener geworden; die Westwinde sind sowohl auf der Nord- als auch auf der Südhalbkugel stärker geworden. Die Häufigkeit von Starkregen hat zugenommen, Hitzewellen sind häufiger geworden und tropische Stürme wurden heftiger.

Untersuchungen zur Klimageschichte zeigen, dass es zumindest in den letzten 1.300 Jahren auf der Erde nie so warm gewesen ist wie heute. Vor 125.000 Jahren, als es während einer Warmzeit das letzte Mal in den Polarregionen für längere Zeit wärmer war als heute (um 3 - 5 °C), stieg der Meeresspiegel um 4 bis 6 Meter an - wahrscheinlich verursacht vom Tauen der Eisschicht auf Grönland und anderer arktischer Eisfelder.

Darüber hinaus beobachtete man die elf weltweit wärmsten Jahre seit 1861 allesamt nach 1990. Dazu gehören alle Jahre von 1997 bis 2006. Mit einer Durchschnittstemperatur von 9,5°C war das Jahr 2006 in Deutschland eines der wärmsten seit Beginn der Wetteraufzeichnungen. Die Winter in Deutschland sind durchschnittlich 2,3 ° wärmer als früher. Der „Rekordwinter“ 2006/2007 lag sogar 4,1 Grad über dem vieljährigen Mittel. Im langjährigen Mittel liegt der Durchschnittswert bei 8,3 °C. Seit 1901 wurden insgesamt 19 Mal Werte von 9°C und mehr erreicht. Zwischen 1901 und 1950 allerdings lediglich sechs Mal, seit 1999 hingegen sind solche Durchschnittstemperaturen die Regel.

Die Niederschlagsmenge nahm in den letzten 100 Jahren in Nordeuropa in verschiedenen Regionen um 10-40 % zu, in Südeuropa bis zu 20 % ab. Im selben Zeitraum verringerte sich die Zahl kalter Tage, während die der Hitzetage anstieg.

(cc) Klimatrends in Deutschland

In Deutschland stieg die mittlere Temperatur in den letzten 100 Jahren um etwa 0,95 °C, wobei in den letzten Jahrzehnten eine deutliche Beschleunigung des Anstiegs auf etwa 0,17 °C pro Dekade eingetreten ist. Der Erwärmungstrend zeigt jahreszeitliche Unterschiede, in den letzten Jahrzehnten war die Erwärmung im Winter am stärksten.

Nach den Prognosen des Max-Planck-Instituts für Meteorologie dürften sich der Süden und Südosten Deutschlands im Winter am stärksten erwärmen. Bis zum Jahr 2100

könnten die Winter hier um mehr als 4°C wärmer werden als im Zeitraum 1961 bis 1990. Aber auch im Rheineinzugsgebiet werden die Wintertemperaturen steigen, was einher geht mit einem dramatischen Rückgang der Frost- und Eistage.

Die Rechenmodelle des Max-Planck-Instituts für Meteorologie in Hamburg zeigen, dass bis zum Jahre 2100 sich die Jahresmitteltemperatur in Deutschland um weitere + 2,5 bis + 3,5°C erhöhen wird, mit gravierenden Folgen.

Auch die vom Umweltbundesamt beim Institut für Atmosphäre und Umwelt der Universität Frankfurt/Main in Auftrag gegebene Untersuchung über beobachtete Klimaänderungen in Deutschland hat signifikante Veränderungen im Niederschlagsverhalten ergeben.

In dem Zeitraum 1901 bis 2000 hat die Wahrscheinlichkeit für relativ trockene Monate abgenommen, die für extreme Starkniederschläge zugenommen, wobei letzteres Ereignis im Osten Deutschlands seltener, hingegen im Westen häufiger eingetreten ist. Dies gilt für Tageswerte als auch für Monatswerte in ähnlicher Weise. Im Winter zeigte sich ein starker Trend zu höheren, hingegen im Sommer zu verringerten Niederschlagssummen. Entsprechend haben Tage mit hohen Niederschlagssummen im Sommer verbreitet ab-, in den anderen Jahreszeiten (vor allem im Winter und in Westdeutschland) jedoch zugenommen.

Diese Entwicklung wird durch die Analysen des Max-Planck-Instituts für Meteorologie (MPIM) in Hamburg bestätigt. Analog zu den prognostizierten steigenden Durchschnittstemperaturen in Deutschland werden bis zum Jahre 2100 auch die Niederschläge zunehmen. Doch mehr Niederschläge im Winter haben nicht unbedingt auch mehr Schnee bedeutet. Seit den 1950er Jahren nahm die Schneedeckendauer in Süddeutschland um 30-40% im Flachland und um 10-20% in Mittelgebirgslagen bis 800m ab. Lediglich über 800m gibt es bisher keinen Negativtrend. Zukünftig werden Schneetage in Eifel und Sauerland gemäß der MPIM-Prognosen die Ausnahme bleiben.

Von einem verringerten Wasserdargebot in den Sommermonaten sind vor allem die zentralen und östlichen Gebiete Ostdeutschlands betroffen. Hier steigt die Gefahr von Dürren, die Einschränkungen in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Energieversorgung und Schifffahrt und evtl. auch in der Trinkwasserversorgung mit sich bringen.

Eine weitere mögliche negative Folge des Klimawandels ist die Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate.

(dd) Ursachen des Klimawandels

Nach Ansicht des IPCC ist der größte Teil der Erderwärmung vom Menschen verursacht. Weitaus wichtigste Ursache sind Treibhausgase, die den Treibhauseffekt um 2,3 Watt pro m² erhöhten. In der Summe hat der Mensch mit seinen Aktivitäten den Treibhauseffekt um 1,6 Watt pro m² verstärkt; Änderungen der Sonneneinstrahlung hatten dagegen seit 1750 nur eine Änderung von 0,12 Watt pro m² zur Folge. Dass die Erderwärmung auch ohne menschliche Aktivitäten stattgefunden hätte, ist nach Stand der Wissenschaft "extrem unwahrscheinlich".

Das wichtigste Treibhausgas ist Kohlendioxid. Die Konzentration von Kohlendioxid in der Atmosphäre ist von vorindustriellen 280 ppm auf 379 ppm (2005) angestiegen; weit mehr als jemals in den letzten 650.000 Jahren, in denen die Kohlendioxidkonzentration aus Eisbohrkernen bekannt ist (und sich immer zwischen 180 und 300 ppm bewegte). Wichtigste Ursache dieses Anstieges ist die Verbrennung fossiler Brennstoffe - im Zeitraum von 2000 bis 2005 setzte sie jedes Jahr durchschnittlich 26,4 Milliarden Tonnen Kohlendioxid frei. Ebenfalls bedeutsam sind Änderungen der Landnutzung, die 5,9 Milliarden Tonnen Kohlendioxid pro Jahr freisetzen.

Zweitwichtigstes Treibhausgas ist Methan. Die Methankonzentration in der Atmosphäre ist von vorindustriellen 715 ppb auf 1774 ppb (2005) angestiegen, ebenfalls weit über den Werten der letzten 650.000 Jahre (die zwischen 320 und 790 ppb schwankten). Ursachen für diesen Anstieg sind die Landwirtschaft und die Verbrennung fossiler Brennstoffe.

Die weltweite atmosphärische Stickstoffoxid-Konzentration - das drittwichtigste Treibhausgas - hat sich seit der vorindustriellen Zeit von etwa 270 ppb auf 319 ppb in 2005 erhöht. Die Zunahme war seit 1980 in etwa konstant. Mehr als ein Drittel aller Stickstoffoxid-Emissionen sind anthropogenen Ursprungs; sie resultieren v.a. aus der Landwirtschaft.

Eine Verdoppelung der vorindustriellen Konzentration von Kohlendioxid hätte nach den vorliegenden Daten eine Erwärmung um 3 °C zur Folge; wobei die mögliche Spanne 2 bis 4,5 °C beträgt - diese Spanne liegt vor allem daran, dass die Auswirkungen von Wolken auf den Strahlungshaushalt der Erde unsicher sind.

(ee) Zukünftige Erderwärmung

Welche weitere Erwärmung in Zukunft auf uns zukommt, hängt neben den Annahmen über die Temperaturerhöhung bei einer Kohlendioxid-Verdoppelung von den Annahmen über künftige Emissionen an Treibhausgasen und - davon abhängig - ihrer künftigen Konzentration in der Atmosphäre ab.

Aber selbst wenn die Konzentration ab sofort gleich bliebe, würde die Temperatur weiter ansteigen - um 0,1 °C pro Jahrzehnt für die nächsten beiden Jahrzehnte, und dann langsamer. Dieser Anstieg liegt vor allem an der langsamen Reaktion der Ozeane auf die Treibhausgase. Gleichbleibende oder ansteigende Emissionen und der damit einhergehende Anstieg an Treibhausgasen in der Atmosphäre führen zu stärkeren Temperaturerhöhungen, am wahrscheinlichsten liegt diese zunächst bei 0,2 °C pro Jahrzehnt.

Je nach Szenario liegt die mögliche Erwärmung im 21. Jahrhundert zwischen 1,1 und 6,4 °C. Die niedrigste Temperaturerhöhung (1,1 - 2,9 °C, am wahrscheinlichsten 1,8 °C) würde eintreten, wenn durch schnellen Strukturwandel und die Einführung sauberer und effizienter Technologien der Anstieg der Treibhausgase auf etwa 600 ppm CO₂ beschränkt würde (B1-Szenario).

Aber selbst wenn danach die Konzentration an Treibhausgasen nicht weiter ansteigen würde, würde die Temperatur wegen der Trägheit des Klimasystems im folgenden Jahrhundert um mindestens weitere 0,5 °C ansteigen. Dieses Szenario berücksichtigt allerdings keine weiteren expliziten Maßnahmen zum Klimaschutz (das heißt: Bei Durchführung solcher Maßnahmen kann der Temperaturanstieg auch niedriger bleiben).

Den höchsten Temperaturanstieg (um 2,4 - 6,4 °C, am wahrscheinlichsten 4,0 °C) erwartet der IPCC, wenn bei anhaltendem Wirtschaftswachstum der Weg der Verbrennung fossiler Brennstoffe nicht verlassen wird (A1FI-Szenario).

(ff) Folgen des Klimawandels in Deutschland

Das Umweltbundesamt rechnet selbst bei einem vergleichsweise geringen Anstieg der mittleren globalen Lufttemperatur um bis zu 2°C mit gravierenden Folgen für Menschen in Deutschland:

• **Klimafolgen und Anpassung im Bereich Gesundheit**

Das Umweltbundesamt unterscheidet bei den möglichen negativen Auswirkungen des Klimawandels auf den Bereich Gesundheit in Deutschland direkte und indirekte Auswirkungen. Die wichtigste direkte Auswirkung ist danach die Belastung des menschlichen Organismus durch Hitze, die bis zum Tode führen kann. Betroffen ist v.a. das Herz- und Kreislaufsystem. Ein Beispiel hierfür ist die Hitzewelle 2003, die in Deutschland vermutlich zu ca. 7.000 Todesfällen führte.

Indirekte Auswirkungen von Klimaveränderungen seien Veränderungen in Verbreitung, Population und Infektionspotenzial von Krankheitsüberträgern (Vektoren) wie blutsaugenden Insekten und Zecken sowie Nagetieren. Insbesondere von der durch Zecken übertragenen Borreliose gehe eine deutliche und steigende Gefahr für die Gesundheit aus. Potenziell bestehe auch die Gefahr eines Wiederauftretens von Malariainfektionen.

Weitere indirekte Auswirkungen sind danach negativ veränderte Umweltbedingungen wie die Qualität von Wasser, Luft und Nahrungsmitteln. Hier spielen unter anderem Luftallergene eine große Rolle. Neben den natürlichen, wie Pollen, spielen besonders in den Ballungsräumen Schadstoffe wie Stickoxide, Ozon und Staubpartikel eine wesentliche Rolle. Wasserknappheit in einigen Regionen kann zur Einschränkung der Verfügbarkeit von Trinkwasser führen. Eine indirekte Folge stellt die vermehrte Blüte von Blaualgen in Flüssen, Seen sowie in Nord- und Ostsee dar. Diese bilden toxische Stoffe, die das Wasser für Verzehr und Erholung unbrauchbar machen bzw. zu Krankheiten führen. Im Sommer 2003 konnten Blaualgenblüten an Nord- und Ostsee nachgewiesen werden und einige Strände wurden daraufhin auch gesperrt.

• **Klimafolgen und Anpassung im Bereich Land- und Forstwirtschaft**

Mögliche negative Auswirkungen des Klimawandels auf die Landwirtschaft in Deutschland betreffen nach Angaben des Umweltbundesamtes Ertragseinbußen durch zu hohe Temperaturen und Einschränkungen in der Wasserversorgung. Die erwartete Zunahme der Klimavariabilität kann zu stärkeren Ertragsschwankungen führen und erschwert die Anpassung durch geeignete Sortenwahl.

Eine höhere Temperatur hätte darüber hinaus eine beschleunigte Zersetzung und Mineralisierung organischer Substanzen im Boden zur Folge. Daraus resultiere ein Rückgang an Kohlenstoffvorräten und somit ein Verlust an Bodenfruchtbarkeit. Bis 2100 wird mit einem Rückgang von 20 – 30%, möglicherweise auch bis 60%, gerechnet. Hinzu kommt eine steigende Gefahr an Pflanzenkrankheiten und –schädlingen, welche von höheren Temperaturen profitieren.

Kritische Faktoren sind nach UBA-Angaben die erwartete Verminderung der Wasserverfügbarkeit durch eine Abnahme der Sommerniederschläge, besonders in Gebieten, die schon unter heutigen Bedingungen eine ungünstige Wasserbilanz aufweisen (v.a. Brandenburg), die Zunahme der Klimavariabilität (Schwankungen von Jahr zu Jahr), welche die Wahrscheinlichkeit von Ertragseinbußen erhöht und eine Anpassung erschwert (ganz Deutschland), die Zunahme von Witterungs- und Wetterextremen sowie eine langfristige Erwärmung über das Temperaturoptimum vieler Kulturpflanzen hinaus (v.a. Südwestdeutschland).

Auch der Bereich der Forstwirtschaft wird vom menschengemachten Klimawandel stark betroffen sein. Unter den Hauptbaumarten ist die Fichte vom Klimawandel besonders betroffen. Sie bevorzugt feuchte, kühle Standorte und ist daher wenig trockenheits- und hitzetolerant. Da die Fichte aufgrund ihrer guten Wuchsleistung vielerorts auch außerhalb ihrer natürlichen Standorte angebaut wird, ist sie oft schon heute an der Grenze ihres Toleranzbereichs angelangt. Zudem ist die Fichte besonders anfällig gegenüber den indirekten Auswirkungen des Klimawandels wie Kalamitäten (Borkenkäfer) und Schäden durch Extremereignisse (Windwurf). Die Anfälligkeit der Fichte gegenüber dem Klimawandel ist ökonomisch besonders bedeutsam, weil sie die am häufigsten angebaute Baumart in Deutschland ist. Anfällig, aber nicht in dem Maß wie die Fichte, ist die ebenfalls eher feuchtigkeitsliebende Buche. Insbesondere besteht eine Gefährdung für solche Standorte, an denen die Buche ihre Trockenheitsgrenze erreicht.

• **Klimafolgen und Anpassung im Bereich Biodiversität**

Bedeutende Auswirkungen des Klimawandels auf den Bereich Biodiversität und Naturschutz sind gemäß der Studien des Umweltbundesamtes die bereits zu beobachtenden

den und weiter zu erwartenden Verschiebungen von Artenarealen nach Norden und in höhere Lagen sowie Veränderungen in der Phänologie von Pflanzen und dem Verhalten von Tieren.

Die Verschiebung der Artenareale führt danach zu einer Wanderungsbewegung von Arten mit einer entsprechenden Migrationsfähigkeit (bei Tieren durch Wanderung, bei Pflanzen u.a. durch Samentransport). Arten mit einer artenspezifisch eingeschränkten Migrationsfähigkeit sowie Arten, die durch geographische Hindernisse (Gebirge, Gewässer) oder fehlende Vernetzung von Biotopen in ihrer Migration beschränkt sind, sind langfristig vom Aussterben bedroht. Besonders betroffen sind seltene Arten (Rote-Liste Arten), Arten mit einem engen ökologischen Toleranzbereich sowie kälte- und feuchtigkeitsliebende Arten. Schätzungen sprechen von 5 bis 30% der Pflanzen- und Tierarten in Deutschland, die durch den Klimawandel aussterben könnten – vor allem Süd- und Ostdeutschland werden davon betroffen sein. Der UN-Klimarat IPCC konstatiert, dass ein Großteil der europäischen Organismen und Ökosysteme Probleme haben wird, sich an den Klimawandel anzupassen. Insbesondere die alpinen Regionen werden davon betroffen sein. Hier rechnet der IPCC in einigen Gebieten mit einem Artenverlust von bis zu 60%.

(gg) Kosten des Klimawandels

Die erwartete Zunahme der Anzahl und Intensität von extremen Klimaereignissen führt zu erheblichen volkswirtschaftlichen Schäden und zu erhöhten Anpassungs- und Energiekosten. Sollte keine nennenswerte Intensivierung des Klimaschutzes erreicht werden, können sich die durch den Klimawandel insgesamt verursachten Kosten bis zum Jahr 2100 auf fast 3.000 Mrd. Euro belaufen. Dies ist das Ergebnis einer aktuellen Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaft.

Steigt die globale Oberflächentemperatur bis zum Jahr 2100 um bis zu 4,5°C, entstünden dadurch in Deutschland bereits bis zum Jahr 2050 Kosten von insgesamt knapp 800 Mrd. Euro. Allein die durch Klimaschäden verursachten Kosten betragen rund 330 Mrd. Euro. Die erhöhten Energiekosten beliefen sich auf knapp 300 Mrd. Euro, wovon die privaten Haushalte einen großen Teil tragen müssten. Die Kosten für die Anpassung an den Klimawandel lägen bei knapp 170 Mrd. Euro. Der Klimawandel würde damit in

den kommenden 50 Jahren durchschnittlich zu realen gesamtwirtschaftlichen Wachstumseinbußen von bis zu 0,5 Prozentpunkten pro Jahr führen.

Die ökonomischen Auswirkungen des Klimawandels in den kommenden 50 Jahren betreffen nach der DIW-Studie in Deutschland fast alle Wirtschaftsbereiche: Der Land- und Forstwirtschaft entstehen, unter anderem für eine erhöhte Wasserbereitstellung, Kosten von bis zu 3 Mrd. Euro. Eine globale Temperaturveränderung um 1°C würde dazu führen, dass etwa 60 Prozent der heutigen Wintersportgebiete in Deutschland keinen Schnee mehr aufweisen. Auf die Tourismusindustrie kommen Anpassungskosten von bis zu 11 Mrd. Euro zu. Die Kosten für Schäden durch den Klimawandel liegen bei bis zu 19 Mrd. Euro. Mit zunehmender Temperatur treten Krankheiten auf, die es bisher nur in tropischen oder subtropischen Gebieten gibt. In der zweiten Hälfte des 21. Jahrhunderts führt der Anstieg der Temperatur zu einer deutlichen Zunahme der Hitzebelastung. Dies führt verstärkt zu hitzebedingten Sterbefällen und zu einem deutlichen Leistungsabfall der Beschäftigten. Für den Gesundheitssektor können so zusätzliche Kosten in Höhe von bis zu 61 Mrd. Euro entstehen. In der Energiewirtschaft kann eine Verknappung des Wasserangebots zu erhöhten Energiekosten führen. Aufgrund von Niedrigwasser in Flüssen wird nicht genügend Wasser für die Kühlung der Kraftwerke vorhanden sein. Stürme oder extreme Eislasten können zudem die Energieinfrastruktur und die Ölförderung beeinträchtigen. Durch eine Energiepreiserhöhung um 20 Prozent entstehen volkswirtschaftliche Kosten von bis zu knapp 130 Mrd. Euro. Versicherungsunternehmen werden durch die Zunahme extremer Klimaereignisse und durch die dadurch verursachten Kosten belastet. Insbesondere bei großen Rückversicherungsunternehmen fallen in den kommenden 50 Jahren zusätzliche Kosten von bis zu 100 Mrd. Euro an.

(hh) Stern-Report: Klimaschutz macht auch ökonomisch Sinn

In dem am 30. Oktober 2006 veröffentlichten sog. „Stern-Report“ hat der ehemalige Ökonom der Weltbank Sir Nicholas Stern im Auftrag der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland die wirtschaftlichen Gefahren der globalen Erwärmung zusammengefasst. Stern konstatiert: „Der Klimawandel bedroht die Grundelemente des menschlichen Lebens in der ganzen Welt – Zugang zu Wasser, Lebens-

mittelproduktion, Gesundheit und Nutzung von Land und Umwelt.“ Es sei aber immer noch möglich, die schlimmsten Risiken und Auswirkungen des Klimawandels mit tragbaren Kosten zu vermeiden, wenn jetzt schnell auf nationaler und internationaler Ebene gehandelt wird.

Nach dem Report können die Folgen des Klimawandels Kosten in Höhe von 5 bis zu 20 Prozent des weltweiten Bruttoinlandsprodukts auslösen. Dies wäre vergleichbar mit den Auswirkungen der Weltwirtschaftskrise in den dreißiger Jahren. Kosten in einer Größenordnung bis zu 3,68 Billionen Britische Pfund (entspricht 5,5 Billionen Euro), hat Stern hochgerechnet, kämen auf die Menschheit zu, wenn nichts gegen den Klimawandel unternommen werde. In diesem Fall würde bis Ende des Jahrhunderts die globale Durchschnittstemperatur um 5-6 Grad Celsius ansteigen.

Die Umstellung auf eine kohlenstoffarme Volkswirtschaft bringe zwar Herausforderungen für die Wettbewerbsfähigkeit, aber auch Wachstumsmöglichkeiten. Gemäß der durchgeführten Ressourcenkostenschätzungen liegt die Obergrenze für die erwarteten jährlichen Kosten von Emissionsreduzierungen in Verbindung mit einem Ansatz, der zu einer Stabilisierung bei 550 ppm CO₂ führt, bis 2050 wahrscheinlich bei etwa 1% des Bruttoinlandsprodukts.

(ii) Fazit

Der Klimawandel bringt für den Einzelnen und die Allgemeinheit einschneidende und erheblich belastende Folgen mit sich. Die Gefahr von Naturkatastrophen und Gesundheitsschädigungen wird deutlich erhöht. Der Naturhaushalt sowie die Land- und Forstwirtschaft werden erheblich beeinträchtigt. Der betriebs- und volkswirtschaftliche Schaden ist von so enormen Ausmaß, dass die kurzfristigen finanziellen Vorteile für Energiegewinnungsunternehmen und die Volkswirtschaft aus der Beibehaltung der Energiegewinnung aus fossilen Brennstoffen, insbesondere der Braun- aber auch der Steinkohle, um ein vielfaches von den finanziellen Nachteilen übertroffen bzw. aufgezehrt werden. Damit zeigt sich, dass das Festhalten an fossilen Brennstoffen zum Zwecke der Energiegewinnung im Ergebnis zu einem massiven Eingriff in das Wohl der Allgemeinheit führt.

(b) Beitrag des geplanten Kraftwerkes

Selbstverständlich kann das geplante Kraftwerk der Beigeladenen nicht für sich allein für diese Klimafolgen verantwortlich gemacht werden. Der Betreiberin können – ähnlich wie bei dem Phänomen des Waldsterbens – nach haftungsrechtlichen Regelungen die oben aufgeführten eintretenden Schäden nicht in adäquat kausaler Weise zugerechnet werden. Da das Verursacherprinzip nicht anwendbar ist, muss hinsichtlich der Schadensbehebung, sofern möglich, das Gemeinlastprinzip greifen.

Allerdings geht es auf der Ebene der Planrechtfertigung im Rahmen einer Fachplanung mit Bezug zum Wasser- und Naturschutz nicht nur um die Frage von stets nachweisbaren Ursache-Wirkungs-Ketten. Vielmehr ist, gerade wenn strikte Zielvorgaben fehlen, zur Auslegung des Rechts auch auf andere grundlegenden Prinzipien des Umweltrechts, insbesondere auf das Vorsorgeprinzip, zurückzugreifen. Gerade mit Blick auf die Höhe und das Ausmaß der erwarteten Schäden, die im Nachhinein der Allgemeinheit zur Last fallen, ist es mangels einer Verursacherhaftung dringend geboten, den Eintritt des Schadens durch vorsorgendes, nachhaltiges Handeln zu vermeiden oder wenigstens zu minimieren.

Insofern ist zu bedenken, dass das Kraftwerk jährlich ca. 6,2 Mio t CO₂ emittiert. Bezogen auf die gesamtdeutschen jährlichen CO₂-Emissionen nach dem Nationalen Allokationsplan 2008 – 2012 (851,1 Mio t) entfällt ein Anteil von rund 0,73 % auf das neu geplante Steinkohlekraftwerk. Für eine einzelne Anlage handelt es sich um einen enorm hohen Emissionswert.

Dieser Beitrag zum Treibhauseffekt kann nicht nivelliert werden, indem gesagt wird, dass das geplante Kraftwerk als Ersatz für andere Kraftwerke dient und aufgrund der Wirkungsgrade energieeffizienter ist und damit zu einer Minimierung an CO₂-Emissionen führt. Denn zum einen handelt es sich um die Zulassung eines neuen (Gesamt)-Vorhabens, das vom derzeitigen Stand der Dinge und der Rechtslage aus betrachtet zu beurteilen ist. Aus dem Bestand an Altanlagen und der Menge der von diesen ausgestoßenen CO₂-Emissionen können nicht für die Zukunft, für „Ersatzanlagen“, deren Werte als Vergleichsmaßstab herangezogen werden. Ein vernünftiger Maßstab für die Errichtung von Neuanlagen kann nur unter Berücksichtigung der vorangestellten Überlegungen betreffend den Klimawandel und die Notwendigkeit der massiven CO₂-

Emissionsreduktion – nicht im Relativ, sondern im Absolut – gefunden werden. Die Rechtslage, zumindest § 1a Abs. 1 Satz 3 WHG bildet für diese Berücksichtigung im Tatbestandsmerkmal der „Erfordernisse des Klimaschutzes“ einen hinreichenden Anhaltspunkt.

Auf die Heranziehung der Regelungen über den Treibhausemissionshandel, der sektorspezifisch bestimmte Reduktionsziele für das gesamte Bundesgebiet vorsieht, kann in Bezug auf die Bestimmung der Erfordernisse des Klimaschutzes insofern nicht zurückgegriffen werden. Zwar handelt es sich hierbei um eine politische Entscheidung zugunsten des Klimaschutzes durch die Entwicklung und Wirkung eines staatlich überwachten und begrenzten freien Marktes. Jedoch kann, auch wenn im NAP II die Gesamtemissionsmenge an CO₂ jüngst reduziert wurde, nicht von einer den Klimaschutz abschließend regelnden Bestimmung gesprochen werden. Vielmehr ändern die Regelungen über den Treibhausemissionshandel nichts an der wissenschaftlich nachgewiesenen Notwendigkeit einer erheblich stärkeren Vermeidung von CO₂-Emissionen. Die Tatsache, dass ein bestimmter politischer Wille hinter dem Treibhausemissionshandel steht, kann nicht darüber hinweg helfen, dass trotz dieser geplanten Emissionsreduzierung ein erheblich höherer Schaden eintreten wird, als bei einer möglichst raschen und drastischen Reduzierung der Emissionen. Diese würde auch bei Berücksichtigung der kurz- und/oder mittelfristig eintretenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten und der behaupteten kurz- und/oder mittelfristigen Energieversorgungsengpässe langfristig gerade zu einer nachhaltigeren Entwicklung und zur Vorsorge vor erheblich größeren Schwierigkeiten, Schäden und Engpässen führen. Allein die aufgezeigten finanziellen Unterschiede zwischen den unterschiedlichen Schadensszenarien der Klimaerwärmung zeigen unabhängig von den materiellen und immateriellen Verlusten die Verpflichtung des Staates zu einer über den Treibhausemissionshandel hinausgehenden Berücksichtigung der Vermeidung und Minimierung der CO₂-Emissionen. Denn auch wenn kein adäquat kausaler Zusammenhang zwischen Emissionen einer bestimmten Anlage und einem bestimmten Schaden hergestellt werden kann, stellt die Neuerrichtung und der Betrieb vermittels deren Klimawirkungen eine erhebliche abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar, die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren keinerlei Berücksichtigung gefunden hat.

Auf der anderen Seite findet tatsächlich kein vollständiger Ersatz von Altanlagen statt.

Im Zusammenhang mit dem Betrieb des neuen Kraftwerksblocks Datteln 4 mit einem Ausstoß von 6,2 Mio t CO₂ ist vorgesehen, die Kraftwerke Datteln 1 (0,5 Mio t CO₂), Datteln 2 (0,5 Mio t CO₂), Datteln 3 (0,6 Mio t CO₂), Scholven (1,8 Mio t CO₂) und Shamrock/Herne (0,8 Mio t CO₂) mit einem Gesamtausstoß von 4,2 Mio t CO₂ abzuschalten. Das bedeutet, das durch die Neuanlagen effektiv erheblich mehr Emissionen verursacht als eingespart werden. Dabei ist anzumerken, dass nur hinsichtlich der Kraftwerksblöcke Datteln 1 – 3 eine Abschaltverpflichtung vorgesehen, also nur eine „Einsparung“ von 1,6 Mio t CO₂ bei Altkraftwerken verbindlich ist, mithin eine Mehrbelastung von 4,6 Mio t CO₂ zu befürchten steht.

(2) Tatsächliche Wirkungsgrade und „Erfolge“

Neben diesen grundsätzlichen Zusammenhängen, die ebenfalls als Allgemeinwohlbelange im Sinne einer gesetzlichen, fachplanungsrechtlichen Schutzzielbestimmung im Rahmen der Prüfung des vernünftigerweise Gebotenseins der Hafenanlage mit einzustellen sind, macht der Kläger geltend, dass die von der Beigeladenen vorgelegten und von der Beklagten übernommenen Wirkungsgrade der Anlage nicht zutreffen.

Wie bereits oben (Pkt. 2.a, S. 12) vorgetragen wurde, ist der elektrische Wirkungsgrad der Anlage von 45,5 % als rein theoretischer Planwert zu werten, der nur bei optimalen, in der Praxis nicht gegebenen Begleitumständen realisierbar ist und sich etwa aufgrund der begrenzten Einleitbarkeit von aufgewärmten Kühlwasser in die Vorfluter de facto erheblich reduziert. So müssen die Kraftwerke entlang der Lippe im Sommer erfahrungsgemäß regelmäßig heruntergefahren werden.

(3) Schlussfolgerung für die Erforderlichkeit der Hafenanlage

Die vorausgehenden Erörterungen über die bei der Planrechtfertigung aus § 1a WHG resultierenden und zu berücksichtigenden Ziele des Fachplanungsrecht zeigen ein gegenüber dem Planfeststellungsbeschluss deutlich umfassenderes und differenzierteres Bild der Sachlage, die Grundlage für die Frage nach dem vernünftigerweise Gebotensein der Hafenanlage ist. Die seitens der Beklagten in den Vordergrund gerückten Aspekte verlieren schon dadurch deutlich an Gewicht. Zieht man die tatsächlich zu erzie-

lenden Wirkungsgrade heran, wird der Verlust noch deutlicher. Bei vernünftiger Betrachtungsweise zeigt sich, dass es jedenfalls nach den Erfordernissen des Klimaschutzes zu keinem weiteren Kraftwerksbau und damit auch nicht zur Planfeststellung des Hafens kommen kann und darf. Auch wenn Kraftwerk und Hafen in unterschiedlichen Verwaltungsverfahren auf ihre Zulässigkeit geprüft werden, können im Rahmen der Hafenplanung die Auswirkungen des Kraftwerks wie bereits dargestellt nicht außen vorgelassen werden. Davon geht auch die Beklagte im Planfeststellungsbeschluss aus, wenn sie sich im Rahmen der Planrechtfertigung überwiegend mit der Zweckmäßigkeit des Kraftwerkes beschäftigt und dessen Realisierung als entscheidende Planrechtfertigung bezeichnet, PFB, S. 37, 39.

Sofern demgegenüber Belange der Energieversorgung entsprechend § 1 EnWG ein neues Kraftwerk erforderlich machen sollen, ist dieser Umstand von der Beklagten bzw. von der Beigeladenen nicht nachgewiesen. Ein entsprechender Nachweis ist aber erforderlich. Das ergibt sich aus dem Spannungsverhältnis, dass bei der dargestellten gegebenen Sachlage zwischen § 1 EnWG und § 1a WHG besteht – Versorgungssicherheit versus Klimaschutz. Angesichts zweier überragender Interessen, die sich hier bereits auf der Ebene der Planrechtfertigung gegenüberstehen und angesichts der unabweisbaren Notwendigkeit zur Klimaschonung, kann es im Rahmen der Planrechtfertigung nicht ausreichen, wenn das „Gebotensein“ eines Kraftwerksbaus allein mit Bedürfnissen hinsichtlich der Gewährleistung der Versorgungssicherheit begründet wird, ohne weitergehend zu prüfen, mit welchen Vor- und Nachteile die Planung eines bestimmten Kraftwerkstyps verbunden ist und ob es nicht ein überwiegendes Allgemeinwohlinteresse daran gibt, einen Bedarf bzgl. der Verbesserung der Versorgungssicherheit durch einen anderen Kraftwerkstyp bzw. eine andere Technik der Stromerzeugung zu realisieren. Insbesondere angesichts der zentralen - über Art. 20a GG auch in Verfassungsauftrag erhobenen - Aufgaben des Umweltschutzes sowie des Klimaschutzes ist eine solche Betrachtung dringend geboten.

Ein Kraftwerk, welches - wie das vorliegend geplante - einen erheblichen Beitrag zur Forcierung des Klimawandels leistet, kann bei der gegebenen Ausgangslage allenfalls dann im Rahmen der Abwägung der widerstreitenden Allgemeinwohlbedürfnisse ein Vorrang eingeräumt werden, wenn der Nachweis erbracht ist, dass einem Bedarf an zusätzlicher Gewährleistung der Versorgungssicherheit nur durch die Realisierung eben

dieses Kraftwerkes vernünftigerweise nachzukommen ist und eine weniger klimaschädliche Problemlösung nicht zur Verfügung steht. Die Behauptung und der Nachweis des Vorliegens einer solchen Notwendigkeit liegt zuvörderst in der Sphäre des Vorhabens-trägers und sodann der Genehmigungsbehörde und ist mithin von diesen zu erbringen.

An einem solchen Nachweis fehlt es vorliegend. Solange dieser nicht erbracht ist, kann die Planung des Kraftwerks und deren Begleitanlagen nicht als genehmigungsfähig angesehen werden.

Dieses Ergebnis wird auch gedeckt durch den Gedanken des § 100 Abs. 2 Nr. 2 LWG, wenngleich diese Vorschrift erst im Rahmen der Abwägung Bedeutung erlangt. Jedenfalls ist danach die Zulassung des Gewässerausbaus zu versagen, wenn von dem Ausbau eine Beeinträchtigung anderer überwiegender Belange des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sind, die nicht durch Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden können. Von einer solchen Sachlage ist nach vorstehenden Ausführungen auszugehen.

bb) Bewirtschaftungsziele und Ausnahmen, §§ 25b, 25d WHG

Zu einem anderen Ergebnis gelangt man auch nicht, wenn man auf die Bewirtschaftungsziele für künstliche Gewässer und den diesbezüglichen Ausnahmevorschriften rekurriert. Für den vorliegenden Fall von Bedeutung sind insbesondere die Ausnahmevorschriften von den strengen Bewirtschaftungszielen, die entsprechend ihres Ausnahmecharakters für bestimmte Belange eine weitergehende Berücksichtigung vorsehen und so auch für die Fachplanung relevant werden. Deren Inhalt betrifft aber im Zusammenhang mit der Andienung für ein Kraftwerk vor allem die bereits erläuterten Gesichtspunkte von den Vorteilen der Energieversorgung durch die Kraftwerksanlage und die Beeinträchtigung des Allgemeinwohls durch Verwendung einer weit überdurchschnittlich klimaschädlichen Technologie.

- Nach § 25d Abs. 1 Nr. 2 WHG können für bestimmte Gewässer weniger strenge Bewirtschaftungsziele festgelegt werden, wenn die ökologischen und sozioökonomischen Erfordernisse, denen diese menschlichen Tätigkeiten dienen, nicht durch andere Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hätten und nicht mit unverhält-

nismäßig hohem Aufwand verbunden wären.

- § 25d Abs. 3 Nr. 1 und 2 erachten eine zu erwartende Verschlechterung des Gewässers bzw. Abweichung von den Bewirtschaftungszielen für zulässig, wenn (1.) die Gründe für die Veränderungen von übergeordnetem öffentlichen Interesse sind oder der Nutzen, den die Verwirklichung der in § 25a Abs. 1 und § 25b Abs. 1 genannten Ziele für die Umwelt und die Allgemeinheit hat, durch den Nutzen der neuen Veränderungen für die Gesundheit oder Sicherheit des Menschen oder die nachhaltige Entwicklung übertroffen wird, und (2.) die Ziele, die mit den Veränderungen des Gewässers verfolgt werden, nicht mit anderen geeigneten Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind.

cc) Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Auch unter Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung und der Landesplanung, die gem. § 2 Nr. 3 LWG NRW zu beachten sind, ergibt sich keine grundlegend andere Bewertung der Erforderlichkeit.

Zwar ergibt sich aus dem Gebietsentwicklungsplan „Emscher-Lippe“ (GEP) mit Stand vom 12.11.2004 hinsichtlich der Energieversorgung aus dem Grundsatz 18, dass die Inanspruchnahme von Standorten für Kraftwerke angesichts der bereits im Raum vorhandenen Belastungen durch industrielle Nutzung bedarfs- und umweltgerecht erfolgen soll. Zur Minimierung der Umweltbelastungen sollen Altanlagen modernisiert oder durch neue, umweltverträgliche und ressourcenschonende Kraftwerke ersetzt werden. Bei isolierter Betrachtung dieses Grundsatzes lässt sich nicht verneinen, dass durch den Bau eines neuen, modernen Kraftwerks der Grundsatz volle Beachtung findet. Allerdings hängt die Umweltverträglichkeit und Ressourcenschonung nicht nur von dem Einsatz modernster Technik ab, sondern auch von den Folgen für die Umwelt selbst. Hier ist, wie bereits gezeigt, von einem zusätzlichen CO₂-Ausstoß im Bereich von mehreren Mio. Tonnen auszugehen, so dass die Berücksichtigung dieses Grundsatzes mehr als fraglich erscheint. Wie bereits dargestellt handelt es sich eben nicht um einen mit den Regionalplanzielen verträglichen Ersatzbau oder eine Modernisierung, sondern um eine er-

hebliche Kapazitätsausweitung, die im Widerspruch zu den im Regionalplan genannten, bereits vorhandenen Vorbelastungen steht.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss auf die Festlegungen eines überarbeiteten GEP abstellt, ist anzumerken, dass der geänderte GEP die Ziele der Landesplanung nicht hinreichend umsetzt. Nach Auffassung des Klägers ist vielmehr von einer den Zielen des LEP NRW zuwiderlaufenden Fortschreibung des GEP auszugehen.

Dies zeigt sich bei der nachfolgenden Betrachtung des Abschnitts D.II „Infrastruktur – Energieversorgung“ des LEP NRW, S. 77 ff. Der LEP NRW weist zwar unter D.II.1 „Vorbemerkung“, S. 78, darauf hin, dass für die Errichtung neuer Kraftwerke die entsprechenden Standorte durch den LEP NRW gesichert sind; die Standorte sind aus dem ehemaligen LEP VI übernommen worden. An der gleichen Stelle des LEP wird aber ebenfalls angemerkt, dass vor der Inanspruchnahme dieser Standorte die Möglichkeiten der Energieeinsparung sowie der Steigerung der Energieproduktivität in bestehenden Anlagen im Hinblick auf die energiewirtschaftlichen Ziele zu prüfen sind. Diese Aussage findet sich fast wortgleich in dem Ziel D.II.2.3, S. 78. Eine derartige hinreichende Prüfung hat jedoch nicht stattgefunden.

Aus der Vorbemerkung ergibt sich auch, dass mit Blick auf die volkswirtschaftlichen Kosten Kraftwerksplanungen nur realisiert werden können, wenn damit in der CO₂-Bilanz und bei anderen klimarelevanten Stoffen ein Fortschritt erreicht wird. Dass dies vorliegend wegen einer absoluten Zunahme der CO₂-Emissionen nicht der Fall ist, wurde bereits in obigen Ausführungen dargelegt.

Das Ziel D.II.2.1 enthält gleich mehrere Vorgaben: „Es sollen insbesondere heimische Primärenergieträger zur Stromerzeugung eingesetzt werden. Regenerative Energien müssen stärker genutzt werden. Die Energieproduktivität muß erhöht werden.“

Das Ziel insbesondere heimische Primärenergieträger zur Stromerzeugung einzusetzen, hat im Falle des geplanten Kraftwerkes nicht hinreichend Berücksichtigung gefunden. Klar ist, dass bei der Stromerzeugung im Kraftwerk Datteln ein hoher Anteil an importierter Steinkohle und Petrolkoks verwendet werden wird.

Inwieweit das Ziel regenerative Energien stärker zu nutzen im Zusammenhang mit der Kraftwerksplanung und der Erforderlichkeit des Kraftwerkes berücksichtigt wurde, ist nicht ersichtlich. Aus den Erläuterungen zu den Zielen, D.II.3, S. 80, ergibt sich aber,

dass eine vorausschauende Planung im Energiesektor berücksichtigen muss, dass nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand die weltweit freigesetzten anthropogenen Treibhausgase zu etwa 50 % dem Energiebereich, d.h. der Nutzung von Kohle, Gas und Öl, zuzuordnen sind. Die Emissionen entstehen sowohl im Umwandlungsbereich, insbesondere bei der Stromerzeugung sowie in den Raffinerien, als auch in den Endenergiesektoren Industrie, Verkehr, Haushalte und Kleinverbrauch. Vor diesem Hintergrund müssen alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen zur Förderung regenerativer Energiequellen unternommen werden, selbst wenn diese noch über lange Zeit hinweg einen nur verhältnismäßig geringen Beitrag zur Stromerzeugung werden leisten können. Eine unter dem Gesichtspunkt des Klimaschutzes verschärfte Bedeutung dieses Ziels muss bei jeder neuen Kraftwerksplanung zur Geltung kommen, indem für weitergehende Kraftwerksplanungen ein Energieversorgungskonzept erstellt bzw. ein jeweils aktualisiertes Energieversorgungskonzept verwendet wird.

Ob und inwieweit ein dem Ziel D.II.2.7 entsprechendes Energiekonzept, das konkrete Einsparpotentiale und Möglichkeiten rationellerer Energienutzung ermitteln soll, im Rahmen der Kraftwerksplanung erstellt bzw. zur Anwendung gekommen ist, ist für den Kläger vollkommen unklar.

Daraus ergibt sich, dass selbst bei einer Standortsicherung für das geplante Kraftwerk mittels des LEP NRW, nicht per se von dessen raum- und landesplanerischen Zulässigkeit auszugehen ist. Vielmehr müssen gerade im Zusammenhang mit der Errichtung neuer Anlagen weitergehende Untersuchungen zu Energiekonzepten bzw. zu alternativen ressourcenschonenderen Verfahren zur Stromerzeugung erfolgen.

Damit wird die zuvor im Zusammenhang mit § 1a WHG herausgearbeitete Nachweispflicht einer Notwendigkeit und nicht ein Abstellen auf das bloße „vernünftigerweise Gebotensein“ auch durch die Vorgaben des LEP NRW gedeckt. Umgekehrt kann nach den vorliegenden Planungsunterlagen und dem Planfeststellungsbeschluss nicht davon ausgegangen werden, dass dieser Nachweis erbracht wurde. Mithin ergibt sich auch nicht aus den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung eine Wertung, die für die Erforderlichkeit des Kraftwerkes spricht.

b) Erforderlichkeit der Verlegung und naturnaher Ausbau des Ölmühlenbaches

Mit dem Entfallen einer Hafenanlage mangels Erforderlichkeit entfällt gleichzeitig die Erforderlichkeit für die Verlegung des Ölmühlenbaches, jedenfalls aus Anlass der Errichtung eines Hafens wegen der Errichtung und dem Betrieb eines Kraftwerkes.

Aufgrund der von der Beklagten in der Begründung mit angeführten Umstände, dass ohnehin eine Verlegung des Ölmühlenbaches bevorstünde und dass ein naturnaher Ausbau beabsichtigt sei, treten jedoch neben die Hafen- bzw. Kraftwerkserrichtung zwei weitere Gründe, die für eine Planrechtfertigung der Verlegung sprechen könnten.

Zum einen stellt die Beklagte darauf ab, dass der DEK verbreitet werden soll, um den Schiffsverkehr auf dem DEK auch für Großmotorschiffe (GMS) und Schubverbände (SV) zu ermöglichen. Unter der weiteren Annahme der Beklagten, dass der Hafen errichtet wird, ergebe sich unter allen Umständen die Notwendigkeit der Verlegung des Ölmühlenbaches und zwar unabhängig davon, auf welcher Seite jeweils die DEK-Erweiterung und die Hafenanlage betrieben werden sollen.

Auch wenn im Bundesverkehrswegeplan 2003, S. 65, in der Tabelle 19 Bundeswasserstraßenprojekte unter Nr. 9 eine Fortführung des Ausbaus des DEK zwischen Datteln und Bergeshövede für 2,8m abgeladene GMS und SV im vordringlichen Bedarf vorgesehen ist, lässt sich derzeit noch überhaupt nicht absehen, wie der zukünftige Ausbauzustand des DEK in diesem Teilstück sein wird. Aus dem undifferenzierten Planungsziel des BVWP kann nicht die konkrete Bauausführung für den zukünftigen Ausbau gefolgert werden. Darüber wird erst in einem noch durchzuführenden Planfeststellungsverfahren zu befinden sein. Insofern ist die Unterstellung, der Ölmühlenbach müsse in jedem Fall verlegt werden, nicht tragfähig.

Zudem geht die Kraftwerksplanung davon aus, dass die Kanal-Erweiterung auf der westlichen Kanalseite stattfindet. Dies ist indessen auch ohne Kraftwerkshafen möglich, so dass der Bach offenkundig nicht im Rahmen einer Verbreiterung des DEK verlegt werden müsste.

Der Ausbau des Ölmühlenbaches von einem stark anthropogen überformten Bachlauf zu einem naturnahen Gewässer steht hingegen für sich genommen in vollem Einklang mit den Zielen des WHG. Hier kann gemessen am Fachplanungsrecht ohne weiteres von der Erforderlichkeit ausgegangen werden. Die Art des Ausbaus sagt jedoch nichts

über die Lage des Ölmühlenbaches aus. Eine Verlegung des Bachlaufes kann unter diesem Blickwinkel nur aus dem naturnahen Ausbau immanenten Gründen erforderlich werden.

Ob als ungeschriebener Grund hinter der Verlegung des Ölmühlenbaches und dem naturnahen Ausbau der Gedanke steckt, dass sich der Staat auf Kosten eines anderen von seiner Pflicht zur eventuell erforderlichen Verlegung des Ölmühlenbaches und zur Verbesserung des Gewässerzustandes teilweise befreien kann, oder ob, die Verlegung für den Staat nur den positiven Effekt einer Kostenentlastung hat, lässt sich nur mutmaßen. Der Umstand, dass die Verlegung durch die Beigeladene in jedem Fall zu einem finanziellen Vorteil für den Staat wird, ist, wenn der Hauptantrag in der Sache keinen Erfolg haben sollte, jedenfalls im Rahmen der Beurteilung der Variantenprüfung bzw. des Hilfsantrages 3b zu berücksichtigen, näher hierzu unten 3. b) aa) (7).

3. Ergebnis der fachplanungsrechtlichen Abwägung

Zentrales Element jeder Fachplanung ist die von der Planfeststellungsbehörde zu treffende Abwägungsentscheidung. Sie hat in einer bilanzierenden Betrachtungsweise die für und gegen ein Vorhaben sprechenden Belange zu ermitteln und verantwortlich abzuwägen. Die wasserrechtliche Planfeststellung wird insbesondere auch über die Grundsätze des § 1a WHG geprägt. Konkret bedeutet dies, dass es eine zentrale Planungsvorgabe darstellt, planungsbetroffene Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt zu unterlassen, eine nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten sowie ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes, zu gewährleisten.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass der Kläger als anerkannter Naturschutzverband im Rahmen einer Klage auf Grundlage von § 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und § 12 b Abs. 1 LG NW die Rechtswidrigkeit eines Planfeststellungsbeschlusses wegen einer fehlerhaften Würdigung der Belange des Naturschutzes gegenüber anderen in die Abwägung

einzustellenden Belangen geltend machen kann. Dies gilt insbesondere, wenn und soweit die fachrechtlichen Voraussetzungen - vorliegend also des WHG - um naturschutzrelevante Bestimmungen angereichert sind. Denn § 1a WHG und § 31 WHG enthalten zweifellos Rechtsvorschriften, die auch den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen.

Das gleiche gilt für das fachplanungsrechtliche Abwägungsgebot, da dieses auch die Pflicht zur Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und deren - zutreffende - Einstellung in die Abwägungsentscheidung verlangt.

Aus den obigen Ausführungen unter 2., mit welchen zuvörderst die dem Vorhaben fehlende Planrechtfertigung geltend gemacht wird, ergibt sich auch - und spätestens - auf der Stufe der fachplanungsrechtlichen Abwägung, dass das Vorhaben auf Grundlage der Planung der Beigeladenen nicht genehmigungsfähig ist. Aufgrund den Defiziten bei der Planrechtfertigung und bei der Ermittlung bzw. Einstellung in diesem Zusammenhang oben dargestellten Belange des Natur- und Klimaschutzes muss gegenüber der Planfeststellung der Beklagten spätestens auf der Stufe der fachplanungsrechtlichen Abwägung festgestellt werden, dass eine eklatante Fehlgewichtung vorgenommen wurde. Die Belange des Natur- und Klimaschutzes wurden in ihrer Bedeutung verkannt und nicht mit der diesen zukommenden Bedeutung in die Entscheidung über die Planfeststellung eingestellt.

Im Hinblick auf die Grundsatzentscheidung zur Planfeststellung aufgrund des - vermeintlichen - Vorliegens der Anforderungen des WHG ergibt sich dieses Ergebnis insbesondere aus den Ausführungen unter B.II.2. bzw. 3.

Bzgl. der besonderen fachgesetzlichen Anforderungen des Naturschutzrechts, über welche im Rahmen des konzentrierenden Planfeststellungsbeschluss mit zu entscheiden war, sowie betreffend Fragen des Standortes und der Dimensionierung des Hafens sowie der Varianten einer Verlegung des Ölmühlenbachs folgt dies zudem aus den nachfolgenden Ausführungen unter B.II. 4. ff.

4. Naturschutz- und wasserrechtliche Anforderungen

Nur zur Begründung der Hilfsanträge wird unter Zugrundelegung einer Planrechtfertigung für den Hafen und die Verlegung des Ölmühlenbaches auf weitere naturschutz- und wasserrechtliche Probleme eingegangen, die im Planfeststellungsverfahren und insbesondere im Planfeststellungsbeschluss nicht hinlänglich entsprechend den rechtlichen Anforderungen behandelt worden sind bzw. gegen geltendes Naturschutz- bzw. Wasserrecht verstoßen.

Dabei sind in Bezug auf das Naturschutzrecht vor allem die Vorschriften der Eingriffsregelungen und des Artenschutzes von Bedeutung. Auch der Gebietsschutz des im vorliegenden Fall durch das Gesamtprojekt Kraftwerksbau in Mitleidenschaft gezogenen FFH-Gebietes Lippeaue wäre im Rahmen eines einheitlichen Planfeststellungsverfahrens zu betrachten gewesen.

Hinsichtlich des Wasserrechts sind insbesondere das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot, die sich aus der RL 2000/60/EG „Wasserrahmenrichtlinie“ (WRRL) ergeben und im nationalen Recht in §§ 25a – 25d WHG aufgenommen wurden, zu beachten.

a) Hafenanlage im Lichte des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes

Bei der Errichtung und dem Betrieb des Hafens sind als zwingende Rechtsnormen § 19 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 4a Abs. 1 LG zu beachten. Nach diesen sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Dabei ist nach der Rechtsprechung klar, dass diese normierte Vermeidungspflicht von der grundsätzlichen Zulässigkeit eines Projektes nach dem Fachplanungsrecht ausgeht und nur auf der Ebene der Eingriffsfolgen eine Anpassung des Vorhabens erfolgen darf.

Nach dieser Regelung ist ein Vorhaben hinsichtlich seiner Lage und Größe gleichwohl so zu konfigurieren, dass mit entsprechenden Änderungen an der Planung der Erfolg der Planung bestehen bleibt, der Eingriff in Natur und Landschaft aber weniger schwer ausfällt. Es geht also um eine zwingende Planoptimierung zugunsten des Naturschutzes.

Eine solche Planoptimierung ist in Bezug auf die Anlage des Hafens, insbesondere hin-

sichtlich seiner Lage und seiner Dimensionierung, nach Auffassung des Klägers ohne Zweifel möglich und notwendig. Die Begründung des Planfeststellungsbeschlusses vermag in keiner Weise die Auffassung des Klägers zu widerlegen bzw. die Unmöglichkeit einer Planoptimierung zu rechtfertigen.

aa) Standort des Hafens

Ein geringerer Eingriff in Natur und Landschaft ließe sich zum einen dadurch erreichen, dass der Hafen nicht an der Ostseite des DEK, sondern an dessen Westseite angelegt wird. Denn während an der Ostseite Freiflächen überplant werden, befinden sich auf der Westseite lediglich bereits industriell genutzte und damit hochgradig anthropogen überformte Flächen.

Diese vom Kläger im Verfahren vorgebrachte Variante der Realisierung des Hafens wurde von der Beklagten mit der Begründung zurückgewiesen, dass auf der Westseite des DEK noch bis über den Zeitpunkt der Inbetriebnahme des neuen Kraftwerks das Altkraftwerk betrieben werden müsse, so dass die für einen Hafen erforderlichen Flächen nicht zur Verfügung stehen (vgl. PFB, S. 42). Darüber hinaus seien die Transportwege länger und aufwändiger zu realisieren. Da zudem der DEK zukünftig ausgebaut und somit verbreitert werde, wäre auch bei einem Bau des Hafens auf der Westseite eine Verlegung des Ölmühlenbaches unumgänglich. Aufgrund der Grundstücksverfügbarkeit, der geringeren Flächeninanspruchnahme und der kürzeren Transportwege ergebe sich nach Abwägung, dass eine Anordnung des Hafens auf der Ostseite unmittelbar am Kraftwerksstandort die beste Variante darstellt.

Von diesen Erwägungen über die Vorteile der „Ostseitenvariante“ eines Hafenbaus ist lediglich das Bestehen kürzerer Transportwege einsichtig. Der kürzere Transportweg allein rechtfertigt es jedoch nicht, dieser Variante den Vorzug zu geben und die bestehende Flora und Fauna sowie das Erscheinungsbild des Ostufers zu beseitigen. Angesichts der Schwere des Eingriffs und dem bedeutsamen Freiflächenverbrauch sind - allein aus betrieblicher Sicht suboptimale - längere Transportwege hinzunehmen.

Soweit behauptet wird, dass der Umfang der Flächeninanspruchnahme bei Realisierung des Hafens auf der Ostseite anstelle der Westseite geringer sei, ist dies nicht nachvollziehbar und kann nur Folge einer „betriebsblinden“ isolierten Betrachtung und fehlender

Beschau des Gesamtprojekts sein. Dass ein Hafen an der Westseite größer dimensioniert werden muss als an der Ostseite und insofern flächenintensiver sei, entbehrt jeder Logik. Richtig ist allein, dass bei einer Hafenerrichtung auf der Westseite infolge des Baus der Einrichtungen für die Überführungen von Transportbändern in sehr geringem Umfang auch auf der Ostseite Flächen in Anspruch genommen werden müssten. Eine Verlegung des Ölmühlenbaches würde hierdurch jedoch nicht erforderlich.

Des Weiteren lässt die Beklagte gänzlich außer Acht, dass am gegenwärtigen Kraftwerksstandort auf der Westseite bereits ein Güterbahnhof zur Kohleversorgung vorhanden ist. Dieser könnte bei einer westseitigen Hafenanlage weiter genutzt werden, so dass sich auch die Errichtung eines neuen Bahnhofes - und die damit einhergehende Inanspruchnahme weiterer Flächen - erübrigen würde. Verbrauch und Versiegelung von wertvollen Freiflächen auf der Ostseite des DEK und im Umfeld des neuen Kraftwerks würden vermieden und die Baumaßnahmen auf bereits industriell genutzten - unter dem Aspekt des Natur- und Flächenschutzes wertlose - Flächen konzentriert. Bei gesamt-konzeptioneller Betrachtung wäre bei Realisierung eines Westhafens der Verbrauch wertvoller Freiflächen deutlich geringer.

Schließlich kann bei der Variantenprüfung auch nicht der Umstand zugunsten eines Osthafens ins Feld geführt werden, dass auf der Westseite wegen des Betriebs des Altkraftwerkes nicht genügend Flächen für eine Hafenanlage vorhanden wären. Hierzu wäre zunächst seitens der Beigeladenen bzw. der Beklagten darzulegen gewesen, dass das Altkraftwerk bis zur Inbetriebnahme des neuen Kraftwerkes und darüber hinaus im Netz bleiben muss und dass nicht über ein anderweitiges Energieversorgungskonzept eine Stilllegung schon vorher erfolgen kann. Darüber hinaus läuft das Alt-Kraftwerk nach Erkenntnissen des Klägers hauptsächlich in Teillast, ohne dass sich hieraus Defizite bei der Stromversorgungssicherheit ergeben würden.

Denn bei einer anderweitigen Sicherung der Energieversorgung könnten die Flächen des alten Kraftwerkes und der bereits bestehende Bahnanschluss für die Kohlelager genutzt werden, so dass darüber hinaus auch die Flächeninanspruchnahme für das Kraftwerksvorhaben insgesamt geringer werden würde. Auch an dieser Stelle zeigen sich der Nachteil separat durchgeführter Genehmigungsverfahren und die Außerachtlassung einer ganzheitlichen Vorhabensbetrachtung sowie die Notwendigkeit für die Erstellung eines Energieversorgungskonzeptes eklatant.

bb) Dimensionierung des Hafens

Noch deutlicher fällt aber die Missachtung zwingenden Naturschutzrechts hinsichtlich der Dimensionierung des Hafens auf.

Die Beigeladene hat sich im Rahmen des Erörterungstermins über den Eilantrag des Klägers betreffend die Vollziehbarkeit des Vorbescheides vor dem OVG am 21.02.2007 dahingehend eingelassen, dass ursprünglich die Errichtung auch eines zweiten Kraftwerksblockes geplant war, dies aber im ersten Quartal 2006 aufgegeben wurde. Hinsichtlich der Dimensionierung des Hafens ist dabei festzustellen, dass dieser auch bei der Kraftwerksplanung mit zwei Blöcken in identischer Größe vorgesehen war. Bei Realisierung nur eines Kraftwerksblockes wird indessen ersichtlich nicht eine Hafenanlage benötigt, welche den Anforderungen an die Verladekapazität zur Versorgung eines Kraftwerks mit einem zweiten - leistungsmäßig identischen - Kraftwerksblock genügt.

Von den Anforderungen des Kraftwerks mit nur einem Kraftwerksblock her betrachtet, hätte mithin ein Hafen mit deutlich geringerer Verladekapazität und damit auch geringem Flächenbedarf genügt. Hierdurch wäre insbesondere die Erhaltung des nach § 62 LG geschützten Biotops selbst bei Anlage des Hafens an der Ostseite des DEK ohne weiteres möglich gewesen.

Es ist nicht nachzuvollziehen, dass seitens des Dezernates für Immissionsschutz die Auslegungsdaten für den Hafenbetrieb tatsächlich geprüft und bestätigt worden sein sollen (PFB, S. 47). Zum einen konnte auch nach Durchsicht der vom Gericht beigezogenen Behördenakten über das Planfeststellungsverfahren (Ordner Band 1 – 4 zu Az.: 54.5-2.1-6.2-369/05 bzw. Beiakten 2 – 5 zum Verfahren 14 K 1148/07) in diesen kein Prüf- und Bestätigungsvermerk für die Auslegungsdaten gefunden werden. Zum anderen werden die Auslegungsdaten auch weder durch die ursprünglichen noch die ergänzten Planunterlagen zur Hafendimensionierung gerechtfertigt. Die Planunterlagen können vielmehr nur als „Sammelsurium“ von Wertannahmen ohne Darstellung einer nachvollziehbaren Berechnung und ohne Begründung der dargestellten Notwendigkeiten bezeichnet werden. Angesichts dieses offensichtlichen Streitpunktes wäre es seitens der Beigeladenen und auch seitens der Beklagten tunlich gewesen, die von diesen gleichwohl für zutreffend erachtete Begründung für die Auslegungsdaten des Hafenbetriebs allgemein verständlich und schlüssig darzustellen.

Ausgangspunkt für die Bemessung der erforderlichen Hafengröße ist die Frage, welche Stoffmengen zur Ver- und Entsorgung über diesen Hafen zum bestimmungsgemäßen und realitätsnahen Betrieb des Kraftwerkes abgewickelt werden müssen. Daneben sind selbstverständlich Ausnahmefälle, insbesondere Versorgungsengpässe, zu berücksichtigen. Daran anknüpfend stellt sich die Frage, wie der Hafenbetrieb von seiner technischen, betrieblichen Seite realistischer Weise organisiert ist bzw. organisiert werden kann, um Klarheit über die Be- und Entladezeiten sowie die bewegbaren Stoffmengen zu erhalten. Erst wenn diese Fragen beantwortet sind, können Überlegungen dahingehend angestellt werden, wie der Hafen unter Zugrundelegung einer Ver- bzw. Entsorgungssicherung des Kraftwerkes mit Kohle bzw. von Abfallprodukten angelegt werden sollte bzw. ob die von der Beigeladenen vorgetragenen Zwangspunkte, insbesondere die Auffüllung des Kohlelagers innerhalb von 30 Tagen bei Vollastbetrieb, zutreffen. Dieses Unterfangen kann der Kläger letztlich nicht aus eigener Kraft und mit dem Anspruch fachlicher Genauigkeit endgültig bewerkstelligen. Daher hat er bereits im Verfahren mehrfach eine nachvollziehbare Darstellung bzw. die Einholung eines externen Gutachtens zu den Auslegungsdaten des Hafens - und damit dessen Dimensionierung - gefordert.

Anhand der folgenden Überlegungen zu diesen Fragen vermag der Kläger aber schlüssig ernsthafte Zweifel an den Darstellungen der Beigeladenen und ebenso schlüssig eine den betrieblichen Anforderungen und der Versorgungssicherheit genügende und gleichzeitig dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot entsprechende geringere Hafendimensionierung darzulegen. Ausgangspunkt sind dabei die Folien „Auslegungsdaten Hafen“, die dem Schreiben der Beigeladenen vom 10.01.2007 an die Beklagte als Anlage 1 beigefügt sind;

- anbei vorgelegt als Anlage K5. -

(1) Kohle- und Entsorgungsbedarf

Bei der Ermittlung des notwendigen Kohleumschlages, der über den Hafen abgewickelt werden soll, sieht der Kläger die schwerwiegendsten Fehler.

Diese Fehler schlagen zumindest teilweise auf die Entsorgung von Gips und Flugasche durch. Da die hierfür erforderliche Schiffsanlegestelle allerdings wohl auch bei niedrige-

ren Massen benötigt werden wird, die Fehlberechnungen in diesem Bereich also wahrscheinlich ohne Auswirkungen hinsichtlich der Hafendimensionierung bleiben werden, wird auf eine tief gehende Befassung mit der Entsorgung verzichtet.

Der Kohleumschlag selbst soll nach der Konzeption der Beigeladenen zwei Zwecke erfüllen. Zum einen muss der für den täglichen Betrieb notwendige Kohlebedarf gedeckt werden. Zum anderen soll das Kohlelager aufgefüllt werden können.

(a) Bedarf für den täglichen Betrieb

Den maximalen täglichen benötigten Kohlebedarf ermittelt die Beigeladene aus der maximalen täglichen Verbrennungsmenge (=Volllastbetrieb) des Kraftwerkes. Dieser liegt bei 9.432 t/d. Da an Sonntagen keine Kohleanlieferung erfolgt, ist der benötigte Kohlebedarf für 7 Tage jedoch innerhalb von 6 Tagen in der Woche umzulegen. Daraus ergibt sich folgende Rechnung: $9.432 \text{ t/d} / 7 \times 6 = 11.004 \text{ t/d}$.

Die Rechnung der Beigeladenen selbst ist mathematisch zutreffend, beruht jedoch auf der nicht haltbaren Grundannahme, dass das Kraftwerk ständig im Volllastbetrieb gefahren wird und damit täglich 9.432 t Kohle im Block verheizt werden. Dies ergibt sich aus zweierlei Überlegungen.

Zum einen soll das Kraftwerk eine vertragliche Bahnstromleistung von maximal 303 MW in das Bahnnetz einspeisen. Das ist aber nach Auskunft der Beigeladenen in der Nacht nicht der Fall. Dies zeigen unter anderem auch die Schallvorbelastungsmessungen (max. Bahnstromlast nachts ca. 150 MW). Eine ersatzweise 50-Hz-Einspeisung der nächtlich „eingesparten“ Bahnstrommenge in das sonstige Stromnetz wird dagegen aus Verfügbarkeits- bzw. Absatzschwierigkeiten und Vertragsgründen kaum in Frage kommen.

Zum anderen werden Steinkohlekraftwerke regelmäßig als Spitzenlastkraftwerke eingesetzt, d.h. sie fahren die Leistungsspitzen nach, welche z.B. die Kernkraftwerke in ihrem Grundlast-/Volllastbetrieb nicht abdecken können. Für eine solche Fahrweise ist jedoch ein Abstand zur maximalen Last notwendig. Auch dieses spricht gegen einen ständigen Volllastbetrieb.

Realistischer Weise ist damit von einem täglichen Kohlebedarf von maximal ca. 9.000

t/d auszugehen. Damit reduziert sich die an den sechs Hafenbetriebstagen umzuschlagende Kohlemenge für den wöchentlichen Kraftwerksbetrieb auf ca. 10.500 t/d.

Ein weiteres, sehr beachtliches Indiz für einen maximalen Kohlebedarf von ca. 9.000 t/d für den Kraftwerksbetrieb lässt sich aus der vorgesehenen Größe des Kohlelagers ableiten. Das Kohlelager dient ohne Zweifel der Vorratshaltung des Rohstoffs Kohle zur Sicherung der Energieversorgung. Dies entspricht dem Gedanken, der hinter der Regelung des § 50 EnWG steht, wenn dort das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zur Sicherung der Energieversorgung ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen, um die Energieversorgungsunternehmen bei einer Nennleistung eines Kraftwerkes von mindestens 100 MW zu verpflichten, für diese Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität ständig diejenigen Mengen an Kohle als Vorrat zu halten, die erforderlich sind, um 30 Tage ihre Abgabeverpflichtungen an Elektrizität erfüllen oder ihren eigenen Bedarf an Elektrizität decken zu können. Eine entsprechende Verordnung wurde seitens des zuständigen Ministeriums nach Kenntnis des Klägers neuerdings nicht erlassen. Vielmehr ist noch die aufgrund der §§ 3, 4 und vor allem § 14 EnWG 1977 erlassene Verordnung über die Brennstoffbevorratung von Kraftwerken (Kraft-BevV) zu beachten. Das ist ausdrücklicher Wille des Gesetzgebers, der bei der Novellierung des EnWG 1977 dessen § 14 in § 17 des EnWG 1998 übernommen hat.

Die Begründung des Gesetzesentwurfs BT-Drs.: 13/7274 erläutert zu dem dort noch vorgesehenen § 12 EnWG 1998: „Auf die Vorschrift (des § 14 EnWG 1977) ist die Verordnung über die Brennstoffbevorratung von Kraftwerken (KraftBeV) vom 11. Februar 1991 (richtiges Datum 11.02.1981) gestützt, die beibehalten werden muss. Die Verordnungsermächtigung ist erforderlich, um bei Bedarf notwendige Anpassungen vornehmen zu können.“ Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens ist § 12 inhaltlich und textlich unverändert in § 17 EnWG 1998 übernommen worden.

Das EnWG 2005 übernimmt seinerseits den § 17 EnWG 1998 unverändert in den § 50, BR-Drs.: 0613/04, S. 130, Begründung zu § 50 EnWG 2005.

Betrachtet man die Regelung des § 1 KraftBevV, so zeigt sich, dass der Tagesbedarf von 9.000 t tatsächlich ein Maximalwert sein muss. Denn nach § 1 Abs. 1 KraftBevV muss die Brennstoffbevorratung es jederzeit ermöglichen, die Abgabeverpflichtungen an

Elektrizität für die Dauer von 30 Tagen zu erfüllen. Da die Vorräte sich dabei gem. § 1 Abs. 2 KraftBevV nach der vom Vorratspflichtigen zu erstellenden Leistungs- und Arbeitsvorschau bemessen, ist die Vorschrift so zu verstehen, dass auch bei einem vollständigen Ausbleiben von Kohleanlieferungen das Kraftwerk 30 Tage im regulären, bestimmungsgemäßen Betrieb arbeiten können muss. Wenn diese Pflicht vorliegend erfüllt ist, bedeutet das im Umkehrschluss, dass 270.000 t für einen 30-tägigen Bedarf in jedem Fall genügen. Unterstellt man zudem einen in diesen Mengenangaben enthaltenen zusätzlichen Sicherheitspuffer, um nicht in den Bereich einer Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 8 KraftBevV zu rutschen, und unterstellt man, dass der Weg der Steinkohle von der Schiffsentladung über das Kohlelager in das Kraftwerk führt, also das Kohlelager nicht nur Reserve, sondern auch Zwischenlager ist, so ist davon auszugehen, dass der tägliche Kohlebedarf tatsächlich noch etwas unterhalb von 9.000 t liegt.

(b) Bedarf für die Lagerauffüllung

Aus den vorstehenden Ausführungen zum täglichen Kohlebedarf und zu der KraftBevV ergibt sich zumindest, welchen Lagerschwellenwert das Kohlelager erreichen muss, nämlich 270.000 t.

Weder aus dem EnWG noch aus der KraftBevV ergeben sich aber konkrete Anhaltspunkte dafür, in welcher Zeit eine Wiederauffüllung eines leer gefahrenen Lagers erfolgen muss. Aus diesen Vorschriften ergibt sich lediglich die Pflicht, die bezeichnete Menge beim Betrieb vorrätig zu halten. Daraus ergibt sich lediglich, dass bei Betrieb, also schon zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Kraftwerkes, das Kohlelager entsprechend befüllt sein muss. Das bedeutet auch, dass bei Inbetriebnahme des Kraftwerkes nur der tägliche Kohlebedarf benötigt werden kann.

Erst bei Inanspruchnahme des Reservekohlelagers ergibt sich das Problem, in welcher Zeit eine Wiederauffüllung stattfinden muss. Dass, wie von der Beigeladenen auf der Folie 2 „Auslegungsdaten Hafen“, die dem Schreiben der Beigeladenen vom 10.01.2007 an die Beklagte als Anlage 1 beigelegt sind, behauptet, eine (vollständige) Wiederbefüllung des Reservekohlelagers innerhalb eines Zeitraumes von ca. 30 Entladetagen bei gleichzeitigem Volllastbetrieb des Kraftwerkes möglich sein muss, ergibt sich aus den genannten Vorschriften jedenfalls nicht.

Zum Umgang und zur Lösung dieses Problems wird auf die nachfolgende Punkte (3) und (4) verwiesen, da auch die weiteren Annahmen zu den technischen und betrieblichen Rahmenbedingungen noch vorhergehend von Belang sind.

(2) Technische, betriebliche Rahmenbedingungen

Die technischen und betrieblichen Rahmenbedingungen, die im Zusammenhang mit der Hafenanlage bzw. dem Kohleumschlag stehen, werden von der Beigeladenen auf den Folien „Auslegungsdaten Hafen“ unter dem Punkt Eingangsparameter/Randbedingungen nur rudimentär dargestellt.

Diese Darstellung wird vom Kläger hinsichtlich der effektiven Entladezeit und der Entladeleistung stark bezweifelt. Im Zusammenhang damit stehen auch Zweifel an den auf Folie 3 „Auslegungsdaten Hafen“ angegebenen Werten zur Entladezeit für einzelne Motorschiffe bzw. Schubverbände.

(a) Entladeleistung

Die Beigeladene gibt auf der Folie 1 die Nennleistung eines Schiffsentladers mit $2 \times 750 \text{ t/h} = 1.500 \text{ t/h}$ an. Hierzu wird seitens der Beigeladenen angemerkt, dass die Entladeleistung stark von der Schiffsfüllung abhängt und mit abnehmender Materialmenge die Entladeleistung sinke.

Auf der Folie 3 kommt die Beigeladene in Beachtung dieser Bedingungen dazu, dass

- ein Großmotorschiff (GMS) mit einer Ladekapazität von 1.350 t erst innerhalb von 1,5 h und
- ein Schubverband (SV) mit einer Ladekapazität von 4.400 t erst innerhalb von 4 h

entladen seien.

Wie sich die Entladeleistung zur Abnahme der Schiffsladung tatsächlich verhält und wie sich damit die Einzelschiffsentladezeit berechnet, wird nicht dargelegt.

Stellt man auf die Nennleistung der Schiffsentlader ab, so könnten ein GMS aber in weniger als einer Stunde und ein SV in weniger als 3 Stunden entladen sein. Von der Nennleistung und einer täglichen Entladezeit von 16 Stunden (*ceteris paribus*) ausge-

hend könnten 5 SV (mit 22.000 t) bzw. 16 GMS (mit 21.600 t) an einer Anlagestelle entleert werden.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass es sich nach der von der Beigeladenen angegebenen Nennleistung der Schiffsentlader um vergleichsweise kleine handelt. Zur Vermeidung weiterer Eingriffe ist auch die Bereitstellung leistungsfähigerer Schiffsentlader in Betracht zu ziehen.

(b) Effektive Entladezeit

Ebenfalls als Eingangsparameter bzw. Randbedingung wird von der Beigeladenen in die Betrachtung „Auslegungsdaten Hafen“ eingestellt, dass die effektive Entladezeit 12 h/d betrage. Von der maximalen Entladezeit von 16 h zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr seien also vier Stunden für Pausen, Schichtwechsel, Rangierfahrten der Schiffe, Restentleerung mit geringer Förderleistung und Schiffsreinigung abzuziehen.

Diese Eingangsdaten sind schlichtweg nicht nachvollziehbar.

Der Hafenbetrieb kann arbeitsorganisatorisch so betrieben werden, dass ein Entladebetrieb über 16 Stunden ohne Auswirkungen von Pausen und Schichtwechseln möglich ist.

Der Parameter Restentleerung mit geringer Förderleistung ist unklar und je nach Verständnis entweder schon berücksichtigt oder organisatorisch auszuschließen. Wenn es bei der Restentleerung mit geringer Förderleistung um das Verhältnis zwischen Entladeleistung und Abnahme der Schiffsladung geht, ist diese schon im Rahmen der vorstehenden Entladeleistung bzw. Einzelschiffentladezeit berücksichtigt worden. Wenn es darum geht, dass ein nur zum Teil beladenes Schiff anlandet und entladen wird, ist festzustellen, dass es im Organisationsbereich und der Marktmacht der Beigeladenen liegt, wenn erforderlich und planbar, nur voll beladene Schiffe zu bestellen und andienen zu lassen.

Ebenso liegt es im Organisations- und Machtbereich der Beigeladenen, dafür zu sorgen, dass Schiffsreinigungen nicht im Andienungshafen vorgenommen werden.

Lediglich für die Rangierfahrten von Schiffen wird man einen zeitlichen Abschlag bei den täglichen Entladezeiten vornehmen können, dessen Dauer aber nicht bekanntgegeben wurde und pro Schiff für Ankunft und Abfahrt zusammen jedenfalls nicht länger als 20

Minuten zu bemessen ist. Dabei müssen die erste An- und die letzte Ablegung nicht notwendigerweise mit berücksichtigt werden bzw. können organisatorisch auch ausgeschlossen werden, da diese auch vor 6:00 Uhr bzw. nach 22:00 Uhr erfolgen können. Untersagt ist in dieser Zeit nämlich nur der Ent- bzw. Beladevorgang, nicht das An- und Ablegen von Schiffen.

Darüber hinaus ist aber unklar, ob Rangierfahrten nicht schon bei den zuvor dargestellten Schiffsentladezeiten mitberücksichtigt wurden.

In jedem Fall geht der Kläger von einer deutlich höheren effektiven Entladezeit aus, die bei mindestens 14 h/d liegt.

(3) Sonstige Bedingungen

Bei den Betrachtungen bislang gänzlich außen vorgeblieben ist der Umstand, dass das Kraftwerk zur Ver- und Entsorgung nicht nur über den Wasser-, sondern auch den Schienen- und Straßenweg angedient wird.

So ist zu bedenken, dass eine Kohleanlieferung auch über Bahntransporte erfolgen kann. Hierbei ist ebenfalls zu bedenken, dass die Dimensionierung der Bahnanlage von der ursprünglichen Planung von zwei Kraftwerksblöcken ausgeht, mithin doppelt so groß geplant ist wie, nunmehr aus Kapazitätsgründen erforderlich wäre. Dies zeigt auch ein Vergleich mit dem ebenfalls von der Beigeladenen geplanten und mit dem vorliegend geplanten Kraftwerk Datteln identischen Kraftwerk Staudinger. Angesichts der Größe des geplanten Bahnanschlusses ist auch die alternative Bevorratung per Bahn ohne Schiffsandienung möglich, gerade so wie bei Steinkohlekraftwerken ohne Wasseranbindung.

Schließlich muss ein Totalausfall der Kohleanlandung über den Hafen mit berücksichtigt werden, wie es z.B. im Herbst 2005 der Fall gewesen wäre, als der DEK im Bereich Olfen für viele Wochen gesperrt werden musste. Das ist gerade einer der Fälle, in denen es zum Anbruch des Reservekohlelagers kommt.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass für den Fall, dass das Reservekohlelager angebrochen wird, mit dem Nachschub an Kohlereserven nicht erst bis zur Absehbarkeit des völligen Aufbrauchs der letzten Kohlereserven gewartet werden darf, son-

dern unverzüglich bei Anbruch mit der Wiederauffüllung begonnen werden muss. Das ergibt sich zum einen aus Zweckmäßigkeitserwägungen, zum anderen aus den Vorschriften der KraftBevV. Dass dabei eine logistische Umstellung auf eine Ersatzversorgung per Bahn nicht kurzfristig, jedenfalls nicht innerhalb von 30 Tagen möglich sein soll, wie die Beklagte auf Seite 48 des PFB ausführt, wird weder im PFB noch in den Planunterlagen belegt und ist angesichts der Wirtschaftskraft und –Macht der Beigeladenen, des Wettbewerbs auf dem Cargomarkt sowie der Bedeutung eines einmal ans Versorgungsnetz angeschlossenen Kraftwerkes nicht glaubhaft.

In den Antragsunterlagen und im Planfeststellungsbeschluss wird zudem an keiner Stelle die Verpflichtung zur alleinigen wasserseitigen Belieferung mit Kohle aufgezeigt bzw. festgestellt.

Schließlich sind auch die angesetzten Kapazitäten für den Gips- und Ascheumschlag am Hafen mehr als zweifelhaft, da ein erheblicher Teil dieser Reststoffe per LKW durch die Fa. Baumineral abtransportiert werden soll. Inwieweit hierdurch Zeiten frei werden, in denen die Anlegestelle zur Entsorgung dieser Stoffe auch für die Anlieferung von Kohle genutzt werden kann, wurde nicht berücksichtigt.

(4) Schlussfolgerungen

Unter Berücksichtigung der Umstände, dass

- der erforderliche täglichen Kohleumschlag niedriger ist als behauptet,
- die technischen und betrieblichen Rahmenbedingungen zweifelhaft und nicht belegt sind,
- leistungsschwache Schiffsentlader in Ansatz gebracht werden,
- auch bei nur einer Anlegestelle für die Kohlelieferung gleichwohl eine Zuführung von Kohle zum Reservelager möglich ist und
- es alternative bzw. kumulative Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten gibt,

zeigt sich, dass eine zweite Anlegestelle keineswegs zwingend ist. Wenn eine zweite Anlegestelle aber nicht zwingend erforderlich, sondern nach Auffassung und Darlegung des Klägers vielmehr überflüssig ist, so betritt man rechtlich gerade den Raum, in dem

das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot seine Kraft entfaltet. Da es sich dabei um eine zwingende Vorgabe handelt, besteht auch kein behördliches Ermessen zur Genehmigung eines größeren als erforderlichen Hafens.

b) Verlegung des Ölmühlenbaches im Lichte des Naturschutz- und Wasserrechts

Neben den fehlerhaft überdimensionierten Hafen treten im Planfeststellungsbeschluss auch mangelbehaftete Feststellungen zur Verlegung des Ölmühlenbaches.

Diese Mängel erwachsen aus ungenügenden Betrachtungen im Rahmen der Alternativenprüfung. Sowohl naturschutz- als auch wasserrechtliche Gesichtspunkte werden hier unter einem sehr eingeschränkten Blickwinkel gewürdigt. Zudem werden beinahe willkürlich Abgrenzungs- bzw. Bewertungsparameter festgelegt.

aa) Alternativenprüfung

Zunächst ist festzuhalten, dass die Alternativenprüfung in den ursprünglichen Planunterlagen, die mit dem Antrag auf Planfeststellung vom 12.01.2006 vorgelegt wurden, nur äußerst knapp und im Ergebnis vollkommen unzureichend behandelt wurde. Aufgrund der massiven Kritik des Klägers und anderer am Verfahren Beteiligten an dieser Planlage forderte die Beklagte die Beigeladene u. a. auf, die Planunterlagen betreffend die Alternativenprüfung zu überarbeiten. Daraufhin legte die Beigeladene als Anlage 2 zum Schreiben vom 10.01.2007 einen Variantenvergleich zur Verlegung des Ölmühlenbaches vor, in dem zusätzlich nur die von Einwendern im Erörterungstermin vorgeschlagenen Varianten geprüft wurden. Dieses Schreiben wurde dem Kläger am 17.01.2007 mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 31.01.2007 zugeleitet. Trotz dieser äußerst knappen Frist hat der Kläger sich mit diesem Variantenvergleich in seiner Stellungnahme vom 31.07.2007 (Anlage K 4) über sechs Seiten lang dezidiert auseinandergesetzt und aufgezeigt, warum insbesondere der Vergleich der Variante P mit der Variante 4 nicht ordentlich durchgeführt worden ist und dass die Gutachter ganz im Interesse der in den ersten Planunterlagen vorgestellten und favorisierten Lösung zu einer falschen Variantenempfehlung gekommen sind.

Hinsichtlich des Gesichtspunktes, dass eine Verlegung des Ölmühlenbaches aufgrund

einer geplanten DEK-Verbreiterung zu einem späteren Zeitpunkt ohnehin erfolgen müsse, wird auf obige Ausführungen unter 2. b) verwiesen. Die diesbezüglichen Erwägungen der Beklagten sind rein spekulativ. Die Beklagte misst sich nicht ernsthaft zu, die im Zuge einer künftigen, gegenwärtig noch nicht betriebenen Ausbauplanung zum DEK bereits den Ausgang der dort ebenfalls erforderlichen Variantenprüfung vorwegnehmen zu können. Demgegenüber ist festzustellen, dass die Beklagte sich mit den Varianten 2 und 3 der Ölmühlenbachverlegung überhaupt nicht ernsthaft beschäftigt hat. Ein Indiz hierfür ist der Umstand, dass sich im Planfeststellungsbeschluss keinerlei Aussage bzgl. der Probleme der Realisierbarkeit der Varianten 2 und 3 der Ölmühlenbachverlegung findet. Ein weiteres Indiz für eine unechte Variantenprüfung liegt im zeitlichen Ablauf der Behandlung der seitens der Beigeladenen unter dem 10.01.2007 erstmals vorgelegten Unterlagen zur Variantenbetrachtung der Ölmühlenbachverlegung. Dass die Beklagte sich weder mit den nachgereichten Unterlagen der Beigeladenen noch insbesondere mit der hierauf am 31.01.2007 seitens des Klägers fristgemäß eingereichten umfangreichen Stellungnahme zureichend beschäftigt hat, zeigt sich bereits daran, dass der Bescheid auf Zulassung des vorzeitigen Beginns hierauf bereits am 12.02.2007 - also lediglich 8 effektive Arbeitstage später - erlassen wurde.

Es erscheint offenkundig, dass die Beklagte diese Punkte vollkommen unberücksichtigt gelassen hat und das Nachreichen des Variantenvergleichs seitens der Beigeladenen lediglich „pro forma“ - in Gestalt eines bestellten „Wunschgutachtensergebnisses“ - erfolgte. Denn bereits in den Verfahren zur Änderung des Gebietsentwicklungs-, Flächennutzungs- und Bebauungsplan sowie im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren haben sich die Beigeladene und die Stadt Datteln frühzeitig, öffentlich spätestens im ersten Quartal 2006 mit den ersten ausgelegten Versionen über die Lage des Kraftwerkes auch auf eine bestimmte Lage des Hafens und einen bestimmten Verlauf des Ölmühlenbaches festgelegt. Der Erörterungstermin zum wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren im Oktober 2006 hat schließlich offenbart, dass eine echte Variantenuntersuchung und Umweltverträglichkeitsprüfung nicht stattgefunden hat. Alles was anschließend nachgereicht wurde, diente offenkundig ausschließlich dazu, die bereits erfolgten Festlegungen in den anderen Verfahren zu bestätigen. Dies wird an der Variantendiskussion besonders deutlich, bei der absichtlich die wesentlichen Durchlässe der Variante P sowohl im Deckblatt als auch beim Planfeststellungsbeschluss selbst

"übersehen" werden, wie sogleich unter Punkt (1) gezeigt wird.

Angesichts des detaillierten klägerischen Vortrages in der Stellungnahme vom 31.01.2007 hätte man im Planfeststellungsbeschluss eine ebenso detaillierte, wenigstens aber eine auf die wesentlichen Punkte der Kritik eingehende Erläuterung erwarten dürfen, wenn die Beklagte die Variante P der Variante 4 vorzieht. Stattdessen beläuft sich die Variantendiskussion im Planfeststellungsbeschluss auf weniger als eine halbe Seite, PFB S. 45 oben; im Ergebnis sei die Variante 4 wegen der erheblich größeren Einzel-Verrohrungslängen nicht mehr ökologisch durchgängig und wäre eine Zulassung nach § 100 Abs. 2 LWG zwingend zu versagen, da eine Alternative, nämlich die Variante P, gegeben sei. Insbesondere die dieser Aussage im Planfeststellungsbeschluss vorangestellte Bemerkung, die Bewertung der einzelnen Varianten sei in den Unterlagen vom 10.01.2007 ausführlich und nachvollziehbar dargestellt, lässt den Eindruck entstehen, dass sich die Beklagte mit der Variantenkritik des Klägers vom 31.01.2007 inhaltlich überhaupt nicht befasst hat.

Diese Vermutung wird letztlich noch gestärkt durch die Durchsicht der behördlichen Verfahrensakten, die seitens des Gerichtes beigezogen wurden. Ein Hinweis darauf, dass sich die Beklagte, insbesondere das für das Planfeststellungsverfahren zuständige Dezernat – gegebenenfalls auch in Zusammenarbeit mit anderen Dezernaten oder Behörden – mit der klägerischen Kritik am Variantenvergleich auseinandergesetzt hätte, lässt sich diesen nicht entnehmen.

Der Kläger rügt jedoch nicht nur diese Ignoranz gegenüber seinem Vortrag im Verfahren, sondern hält vielmehr an seiner Auffassung fest, dass die planfestgestellte Variante P nicht die vorzugswürdige Variante ist, sondern dass sich die Variante V4 bei verständiger Würdigung der betroffenen Schutzgüter in der vom Kläger aufgezeigten modifizierten Form Variante V4* gerade mit Blick auf das Fachplanungsrecht, die wasserwirtschaftlichen Ziele und das Naturschutzrecht und damit im Rahmen der Konfliktbewältigung in der Abwägung aufdrängt. Auch wenn im Ergebnis fast vollständig auf die inhaltlich unberücksichtigt gebliebene Stellungnahme des Klägers vom 31.01.2007 verwiesen werden könnte, sollen der Klarstellung halber an dieser Stelle die wesentlichen Argumente dargestellt werden. Gegenstand der Betrachtungen ist dabei der Vergleich Variante P mit Variante V4/V4*.

(1) Variantenkonzeption

Nach dem Gutachten der Antragstellerin weisen die Varianten P und V4 folgende Eckdaten auf:

- Variante P:
Länge offenes Gewässer: ca. 1.380 m (davon ca. 375 m vorhandener Gewässerabschnitt westlich der K14)
Durchlasslänge 50 m (2x 15 m, 1x 20 m)
- Variante V4:
Länge offenes Gewässer: ca. 1.890 m (davon ca. 75 m vorhandener Gewässerabschnitt westlich der K14)
Durchlasslänge 90 m (1x 75 m, 1x 15 m)
Verrohrungslänge ca. 40 m (1x 12 m, 2x 14 m)

Die Durchlass- und Verrohrungslängen spielen bei der Bewertung der Varianten eine wichtige Rolle, da die Durchgängigkeit des Gewässerbiotops ein kritischer Faktor ist bzw. laut PFB sogar der entscheidende Faktor ist. Die Aufstellung der Varianten mit obigen Parametern ist jedoch willkürlich zum Nachteil aller alternativen Varianten und insbesondere der laut Gutachten nur zweitbesten Variante V4 fehlerhaft gewählt. Für eine korrekte, im Ergebnis vergleichbare Bewertung müssen die Varianten P bzw. V4 von einem einheitlichen Startpunkt aus betrachtet werden. Dieser liegt im vorliegenden Fall bei der Abzweigung der V4 südlich der Vorhabensfläche vor dem Durchlass unterhalb der Bahnlinie. Von dieser Abzweigung aus betrachtet berücksichtigt die Antragstellerin weder einen ca. 40 m langen Durchlass unterhalb der Bahnlinie noch eine Verrohrung von etwa 12 m unmittelbar vor dem gutachterlich gewählten Startpunkt der Variante P (Brücke zum Umspannwerk des alten Kraftwerks). Die Variante P weist damit abweichend vom Gutachten tatsächlich folgende Eckdaten auf:

- Variante P:
Länge offenes Gewässer: ca. 1.380 m (davon ca. 375 m vorhandener Gewässerabschnitt westlich der K14)
Durchlasslänge 90 m (1 x 40 m, 2x 15 m, 1x 20 m)
Verrohrungslänge: 12 m

Damit liegen diese Parameter bereits in ähnlicher Größe wie bei der von den Gutachtern abqualifizierten Variante V4.

Die Gutachter haben aber zudem noch weitere nicht nachvollziehbare Eckdaten für die Variante V4 definiert, die diese im Variantenvergleich benachteiligen. So sind die im Gutachten angenommenen Verrohrungen mit einer Länge von 12 m und 2x 14 m südlich der Bahntrasse nicht erforderlich. Dies wird von den Gutachtern in einem Kommentar selbst vorausgesehen („ist zu überprüfen“, Anlage 2 z. Schreiben v. 10.01.2007, S. 6), jedoch in der Bewertung nicht berücksichtigt. Vielmehr ist zu erwarten, dass diese Durchlässe wegen des Kraftwerksbaus und dem damit verbundenen Wegfall der Wegeverbindung entfallen.

Weiterhin wird von der Antragstellerin für die Querung der Bahnlinie für die Variante V4 eine Durchlasslänge von 75 m angesetzt, obwohl dieselbe Bahnlinie zurzeit (nur) mit einem 40 m langen Bauwerk gequert werden würde. Bei einer Durchlasslänge von 75 m spielt eine heute nicht vorhandene Aufschüttung entlang des Bahndamms eine entscheidende Rolle, welche die Antragstellerin möglicherweise für den ebenfalls von ihr geplanten Bahnhofsbau zu benötigen meint. Diese Aufschüttung kann jedoch nicht in die Bewertung mit einbezogen werden, da ein erforderlicher Planfeststellungsantrag mit den einschlägigen Unterlagen hierzu nicht vorliegt. In diesem Zusammenhang ist mit Blick auf § 78 VwVfG nochmals auf den Zusammenhang zwischen dem wasserrechtlichen und dem eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahren sowie deren wechselseitigen Einfluss auf die Planung und deren Durchführbarkeit hinzuweisen.

Zudem ist zu beachten, dass bei einer Berücksichtigung von anderen Planungen in diesem Raum mit derselben „gutachterlichen Logik“ ebenfalls der Eingriff in den Waldbereich südlich der Bahntrasse durch die V4 nicht mehr zu deren Nachteil bewertet werden könnte (da dieser bereits für die geplante 380-KV-Trasse beseitigt werden soll) und ebenfalls auch der Eingriff der V4 in die §62-Verdachtsfläche (Feuchtwiesenkomplex) nicht mehr zu deren Nachteil bewertet werden könnte, da diese beim Kraftwerksbau in Anspruch genommen werden soll. Letzteres geschieht zum Teil durch dieselbe geplante Aufschüttung, welche unter Umständen eine Verlängerung des Durchlasses zur Folge haben könnte. Zudem wird inzwischen von der Beklagten bestritten, dass es sich bei der genannten Fläche um einen §62er-Biotop handelt, so dass - wenn es denn zutrifft - das Argument des Biotopsschutzes der Variante nicht entgegengehalten werden kann.

Weiter ist nicht nachvollziehbar, warum die geplante Aufschüttung in der gesamten Länge der Bahntrasse bis zur K14 erfolgen soll. Alternativ könnte die Querung der Bahn-

trasse im östlichsten Bereich vor der K 14 an einer unwesentlich verkürzten Aufschüttung und damit mit einer deutlich kürzeren - nämlich der derzeitigen Durchlasslänge von 40 m - erfolgen.

Schließlich ist bei der Detailausgestaltung der V4 durch die Gutachter ein Anschluss an den heutigen Bachlauf an einer anderen Stelle erfolgt als bei der Variante P. Dadurch verkürzt sich die Nutzung der vorhandenen Trasse im nördlichen Planbereich gegenüber der Variante P von 375 m auf 75 m, was anschließend von den Gutachtern negativ bewertet wird. Auch dies erscheint fachlich willkürlich zum Nachteil der V4 zu geschehen. Ein Blick auf die Übersichtskarte (Verlegung Ölmühlenbach – Variantenvergleich) zeigt, dass, wenn dieser Punkt entscheidend wäre, es ohne weiteres möglich ist, mit der V4 bereits rund 375 m vor der K14 in den alten Trassenverlauf einzumünden.

Mit diesen Überlegungen ergeben sich folgende Eckdaten einer Variante, die zur Abgrenzung von der Variante V4 mit V4* bezeichnet wird:

- Variante V4*:
Länge offenes Gewässer: ca. 1.890 m (davon ca. 375 m vorhandener Gewässerabschnitt westlich der K14)
Durchlasslänge 55 m (1x 40 m, 1x 15 m)
Verrohrungslänge 0 m

Damit ist in Bezug auf die nach Ansicht der Beklagten entscheidenden Durchgängigkeit des Gewässers die Variante V4* der Variante P offensichtlich vorzuziehen. Dies gilt selbst für den Fall, dass ein 75 m langer Durchlass unter der Bahnlinie erforderlich werden würde.

(2) Schutzgut Mensch

In Bezug auf das Schutzgut Mensch bewerten die Gutachter vor allem die Größe der in Anspruch zu nehmenden landwirtschaftlich genutzten Flächen negativ für die Variante V4 gegenüber der Variante P.

Bei dieser Bewertung bleibt gänzlich außen vor, dass die höhere Flächeninanspruchnahme durch die Variante V4 auf der einen Seite auf der anderen Seite im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Planungen der Antragstellerin berücksichtigt

und verrechnet werden kann. Denn die Bachverlegung im Rahmen der Variante V4 stellt gleichzeitig eine ökologische Aufwertung des betreffenden Gebietes dar, die gleichzeitig im Rahmen der Kompensation berücksichtigt werden darf. Wegen des daraus folgenden Wegfalls von Kompensationsmaßnahmen auf anderen landwirtschaftlichen Flächen ist netto kein höherer Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen zu erwarten.

Hinsichtlich des Landschaftsbilds ist festzustellen, dass die Variante P aufgrund der eingezwängten Lage zwischen Hafen, Umspannwerk und Kraftwerk bzw. in der Halde wenig attraktiv und landschaftsgestaltend ist. Geradezu realitätsfern ist die Aussage, dass die Variante P eine „landschaftliche Natürlichkeit“ aufweise, da sie näher am ursprünglichen Bachverlauf sei; vom historischen Bachverlauf weicht auch die Variante P erheblich ab. Unter Berücksichtigung der vorhandenen (DEK) und geplanten (Kraftwerksge-lände) Geländetopologie sowie dem Haldeneinschnitt ist diese Aussage in jedem Fall unzutreffend.

In diesem Zusammenhang ist auch nicht nachvollziehbar, wie die Gutachter von der Sachlage zu ihren Bewertungen gelangen. Für die angeführten einzelnen Aspekte wird jedenfalls keine quantitative Bewertung vergeben, aus welchen die Gutachteraussagen ableitbar wären.

Die bei der Variante V4 angeführte Beeinträchtigung der Parklandschaft am Oberwieser Berg ist ebenfalls nicht nachvollziehbar, da die prägenden Hecken und Gehölzstrukturen überhaupt nicht angetastet werden und von den typischen Landschaftsbeobachterpositionen aufgrund deren Lage hinter dem Berg aus der freien Landschaft fast keine Veränderung wahrnehmbar wäre. Im Nahfeld wäre die Variante V4 hingegen ein ausgesprochen belebendes Landschaftselement, das zudem die bestehenden und geplanten negativen Landschaftselemente (Bahntrasse, Kraftwerksanlagen) erheblich abmildern kann.

Ein sehr viel bedeutenderes Kriterium in Bezug auf das Schutzgut Mensch ist jedoch die Erlebbarkeit des Gewässers. Zu diesem Kriterium ist die Bewertung der Gutachter ebenfalls nicht transparent. Es ist offenkundig, dass die Variante P für die Öffentlichkeit nahezu überhaupt nicht erlebbar sein wird. Hingegen wäre die Variante V4 in allen Bereichen erlebbar. Deutlicher kann dieser Unterschied nicht ausfallen.

In Bezug auf dieses Schutzgut muss die Variante V4 daher entgegen der Gutachtermeinung klar als bevorzugte Variante eingestuft werden.

(3) Schutzgut Pflanzen und Tiere

(a) Pflanzen

Hinsichtlich des Schutzgutes „Pflanzen“ wird bei der Variante V4 die Beeinträchtigung eines kleinen Feldgehölzes sowie einer Feuchtwiese (als „§62-Verdachtsfläche“) seitens der Gutachter als negativ gewertet, obwohl die Beklagte ihrerseits gar nicht mehr davon aus geht, dass es sich bei der Feuchtwiese um einen geschützten Biotop handelt.

Diese Bewertung ist methodisch inkonsistent und falsch.

Entweder es werden in einem Planfeststellungsverfahren alle weitere Planungen berücksichtigt und zwar gleichermaßen hinsichtlich aller Schutzgüter und Konflikte oder aber es werden gleichermaßen für alle Schutzgut- und Konfliktbetrachtungen keine weiteren Planungen berücksichtigt. Jedenfalls kann ein und dieselbe Fläche im vorliegenden Gutachten nicht einmal wie eine neue Aufschüttungsfläche für einen Bahnhof und an anderer Stelle als vorhandene Feuchtwiese bewertet werden, je nachdem wie es gerade passt.

Ausgehend von den weiteren (groben) Planungen, wäre für die V4 (mit 75 m Durchlass unter Bahnlinie und Bahnhof) weder eine Waldbeeinträchtigung (da durch neue 380 KV-Leitung beseitigt) noch eine beeinträchtigte Feuchfläche (da durch Aufschüttung vernichtet) in Ansatz zu bringen. Die optimierte V4* gegebenenfalls mit östlicherer Verlegung ergäbe im Planungsszenario weder den längeren Durchlass noch die Beeinträchtigungen des Waldes und der Feuchtwiese. Beide Varianten V4 und V4* würden zudem nicht zu einer flächenmäßigen Inanspruchnahme des schutzwürdigen Biotops BK-4310-039 führen, das damit auch ohne den heute noch durchfließenden Ölmühlenbach in großen Teilen seiner ökologischen Funktionen erhalten werden könnte. Dies ist bei der aktuell geplanten Variante P nicht der Fall.

(b) Tiere

Wie bereits oben dargestellt ist entgegen den Darstellungen der Alternativenprüfung durch die Antragstellerin die biologische Durchgängigkeit der Varianten V4 und V4* wesentlich besser als diejenige der Variante P.

Vollkommen unterschätzt bzw. in der Bewertung ignoriert werden im Gutachten die negativen Auswirkungen des Hafens und der Kraftwerksanlagen auf den Biotop in der Variante P. Diese erheblichen Beeinträchtigungen und Gefährdungen entfallen bei den Varianten V4 und V4* vollständig.

Die Feuchtwiese und das Feldgehölz werden im vom Gutachten angenommenen Planfall bereits von anderen Vorhaben überplant, so dass diese nicht mehr durch den Ölmühlenbach in Anspruch genommen werden können. Daher können die Eingriffe hier nicht nochmals negativ bewertet werden.

Die Anmerkungen des Gutachtens zur Bedeutung des im Bereich des Startpunktes der Variante V4 liegenden Teiche für Fledermäuse, S. 10 der Anlage 2 z. Schreiben v. 10.01.2007, sind nicht klar. Falls hier angedeutet werden soll, dass die Variante V4 negative Auswirkungen hätte, muss dem klar widersprochen werden. Potentielle Auswirkungen sind lediglich beim unmittelbaren Anschluss der Variante V4 während der Bauphase zu erwarten. Diese kann jahreszeitlich so gewählt werden, dass Auswirkungen völlig ausgeschlossen werden können.

Durch die wesentlich zugänglicheren und störungsärmeren Varianten V4/V4* kann zudem ein erheblich besserer Vernetzungseffekt erzeugt werden, der unter anderem auch den Fledermäusen zu Gute käme.

Zudem würde durch V4/V4* ein Fließgewässerbiotop mit erheblich größerer Länge geschaffen, als dies bei der Variante P der Fall ist. Auch dies ist in Bezug auf das Schutzgut Tiere sehr positiv zu sehen, scheint in der Alternativenprüfung aber keine Rolle gespielt zu haben.

Das Gutachten kommt in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere aufgrund der fälschlich angenommenen geringeren biologischen Durchgängigkeit und des vermeintlichen Eingriffs in Tierlebensräume, die jedoch im vom Gutachten angenommenen Plan-

fall nicht mehr vorhandenen sind, zu dem Schluss, dass die Variante P den 1. Rang und die Variante V4 den 2. Rang einnimmt. Diese Begründung ist wie oben dargestellt jedoch genau umgekehrt anzuwenden, wodurch sich auch die Rangfolge umkehrt.

Da zudem wesentliche Aspekte zugunsten der „Freiraumvarianten“ V4/V4* bezüglich des Schutzgutes Pflanzen und Tiere (Biotopgröße, Beeinträchtigung durch Hafen usw.) in der zusammenfassenden Bewertung der Gutachter nicht angeführt werden und damit mutmaßlich bei der Bewertung für die Rangfolge keine Rolle gespielt haben, liegen diese Varianten sogar sehr deutlich vor der Variante P.

(4) Schutzgut Boden

Auch bei dem Schutzgut Boden scheinen für die Varianten unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe angelegt worden zu sein. So wird für die Variante V4 ein wenn auch geringer Eingriff in einen schutzwürdigen Bodentyp (Pseudogley-Braunerde) bemerkt. Eine Beeinträchtigung könnte nahezu vollständig vermieden werden, wenn der Bachverlauf optimiert werden würde. Dem gegenüber steht ein erheblicher Eingriff über mehrere hundert Meter in einen Haldenkörper sowie in einen alten Waldstandort südlich der Halde bei der Variante P. Da der Verlust von Waldstandorten vom Gutachten selbst als ausschlaggebend bezeichnet wird, Seite 14 der Anlage 2 z. Schreiben vom 10.01.2007, ist die ermittelte Rangfolge Variante P vor Variante V4 angesichts des erheblich größeren Waldeingriffs der Variante P schlichtweg falsch, vgl. Plan 1 „Bestand Biotoptypen“ und Plan 3 „Konflikt Böden und Biotope“ zur Anlage 3.4 (Landschaftspflegerischer Fachbeitrag) der Antragsunterlagen vom 12.01.2006.

(5) Schutzgut Wasser

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser wird im Gutachten wiederum die biologische Durchgängigkeit hervorgehoben, bei der die Variante P günstiger abschneide als die Variante V4. Dies ist, wie bereits unter (1) „Variantenkonzeption“ dargestellt wurde, falsch.

Weiterhin wird es von den Gutachtern als Nachteil der Variante V4 angesehen, dass diese einen größeren Verlust einer Fließgewässerstrecke mit naturnaher Entwicklung

mit sich bringe, S. 15 d. Anlage 2 z. Schreiben v. 10.01.2007. Wie bereits oben geschildert, hätte dieser Nachteil von den Gutachtern einfach aufgehoben werden können.

Dem Kläger erscheint es schon sehr zweifelhaft, ob die Beibehaltung der alten naturfernen Gewässertrasse am Haldenfuß überhaupt ökologisch sinnvoll ist. In keinem Fall eignet sich dieses Merkmal jedoch für eine unterschiedliche Bewertung der Varianten P und V4.

Es ist ebenfalls nicht nachvollziehbar, warum die Variante P aufgrund eines ähnlich steilen Gefälles von immerhin 3 Promille wie beim heutigen Gewässer von der Antragstellerin positiver bewertet wird als die Variante V4. Das ursprüngliche Gewässer wurde beim Bau des DEK auf den aktuellen Stand verkürzt, begradigt und vertieft. Zudem ist das Gelände durch Bergsenkungen zum Oberlauf hin vermutlich aufgestellt und das Gefälle dadurch zusätzlich erhöht. Dieser in weiten Teilen naturferne Zustand kann nicht als Ideal für ein renaturiertes Gewässer dienen. Ein flachlandtypisches Gewässer und zweifelsohne auch der frühere Ölmühlenbach haben ein wesentlich geringeres Gefälle, dem daher die Variante V4 und noch mehr die Variante V4* näher kommen. Sie sind daher in dieser Frage zu bevorzugen.

Zusätzlich ist zu befürchten, dass der unkontrolliert aufgeschüttete Haldenkörper kleinräumig starke Verschmutzungen aufweist, die durch die stichprobenartige Beprobung nicht entdeckt werden können. Bereits die punktuellen Probenentnahmen der Antragstellerin in der geplanten Gewässertrasse der Variante P weisen erhöhte Schadstoffkonzentrationen auf, die zum Teil deutlich (Blei mehr als zehnfache, Arsen und Benzol doppelte Konzentration) über den Geringfügigkeitsschwellwerten nach LAWA 2004 liegen (in Anlage 4 Seite 1 werden sogar noch wesentlich höhere Konzentrationen für Arsen genannt, die mehrere Größenordnungen über den Schwellwerten liegen). Die entsprechenden Parameter des aktuellen Bachlaufs sind hingegen unauffällig. Es sei darauf hingewiesen, dass gemäß Anhang V, Nr. 2.3.2 WRRL „die chemische Zusammensetzung des Grundwasserkörpers ... so beschaffen (sein muss), dass die Schadstoffkonzentrationen ... nicht derart hoch sind, dass die in Artikel 4 spezifizierten Umweltziele für in Verbindung stehende Oberflächengewässer nicht erreicht werden.“ Schon daher ist die geplante Führung des Gewässers durch den Haldenkörper mit der WRRL nicht verträglich. Durch die natürliche Gewässerentwicklung können bei der Variante P ggf. heute immobile Schadstoffdepositionen auch noch später aufgeschlossen werden und

das Gewässer verunreinigen. Diese beiden wesentlichen Nachteile weisen die anderen Varianten nicht auf.

Ebenfalls nicht berücksichtigt wurde von der Antragstellerin zudem der wesentliche Aspekt, dass die Variante P gegenüber dem heutigen Gewässerlauf eine erhebliche Verkürzung darstellt, während die Variante V4 eine Vergrößerung bedeuten würde, die dem Verbesserungsgebot der WRRL deutlich stärker dient. Auch dieser Gedanke muss bei der Variantenauswahl berücksichtigt werden und ist nach Ansicht des Klägers entscheidend. In nahezu sämtlichen vom Gutachter noch tabellarisch aufgelisteten 10 Bewertungskriterien, S. 16, 17 d. Anlage 2 z. Schreiben v. 10.01.2007, schneidet bei korrekter Betrachtung die Variante P schlechter ab als die Variante V4, die jedoch von der Antragstellerin fälschlich auf Rang 2 gesetzt worden ist. Stattdessen liegt die Variante V4/V4* auch bei diesem Schutzgut offenkundig deutlich vor der Variante P.

(6) Schutzgut Landschaft

Zum Schutzgut Landschaft ist nochmals auch unter Bezugnahme auf die Ausführungen zum Schutzgut Mensch auf einen sehr markanten Fehler hinzuweisen.

So erläutert die Antragstellerin, dass die größere Nähe der Variante P zur ursprünglichen Bachtrasse des Ölmühlenbachs landschaftlich von Vorteil wäre und eine „Natürlichkeit“ beinhalte. Wie bereits oben angemerkt ist diese „landschaftliche Natürlichkeit“ weder durch die Öffentlichkeit erlebbar noch objektiv vorhanden: die Variante P verläuft in einer künstlichen Linie entlang einer deutlich wahrnehmbaren technischen Struktur (Hafen), wird von mehreren Wegen gequert, liegt deutlich unter dem Niveau des DEK bzw. der bis zu zwei Meter über dem aktuellen Niveau aufzuschüttenden Kraftwerksfläche und durchschneidet zum Schluss noch eine alte Halde. Die Variante liegt einige Meter unterhalb und im vollständigen Sichtschatten des Bahndamms, des Kanaldamms, der Kraftwerksgebäude und des Haldenkörpers. Von Natürlichkeit kann damit letztlich nur hinsichtlich des Ausbaustandards gesprochen werden. Dieser ist allerdings bei allen anderen Varianten in gleicher Weise anzuwenden.

Hingegen weist die Variante V4 wesentlich mehr Potential als positives Landschaftselement auf. Mehr noch ist sie geeignet, die Zerstörung des Landschaftsbildes zumindest im Umfeld des geplanten Kraftwerks abzufedern. Sie bietet dem Gewässer auch das

Potential für eine weitere naturnahe Entwicklung, die bei der Variante P aufgrund des begrenzten Raums nicht möglich ist.

Damit zeigt sich auch in diesem Punkt der Alternativenprüfung, dass die Variante V4/V4* der Variante P vorzugswürdig ist.

bb) Vermeidungsmöglichkeiten bei der planfestgestellten Variante

Neben diesen beachtlichen Fehlern, die im Ergebnis zu einer anderen Variante für die Verlegung des Ölmühlenbaches führen müssen, hat die Beklagte es auch hinsichtlich der planfestgestellten Variante versäumt, diese im Rahmen des naturschutzrechtlich Erforderlichen und Möglichen zu optimieren. Denn es ist nicht nachvollziehbar, warum die Variante P so gewählt wird, dass ein besonders empfindlicher Teil des schutzwürdigen Biotops BK-4310-039 in Anspruch genommen wird. Die Variante P kann problemlos so verändert werden, dass größere Teile des Biotops erhalten werden können. Unter Berücksichtigung obiger Ausführungen zur Hafendimensionierung könnte der Biotop sogar vollständig erhalten werden.

c) Naturschutzrechtliche Ausnahme und Befreiung

Schließlich hält der Kläger die Erteilung der Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz sowie die Befreiungen vom Artenschutz für nicht gerechtfertigt.

aa) Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme ergeben sich aus § 62 Abs. 2 LG NRW. In schulmäßigem Aufbau legt die Beklagte im Planfeststellungsbeschluss ihre Auffassung von dem Vorliegen der Gründe des Gemeinwohls, S. 75 – 77, von der Erforderlichkeit der Maßnahme, S. 77, und von dem Überwiegen der Gründe des Gemeinwohls, S. 78, 79, dar. Die Beklagte versäumt es dabei aber abzugrenzen, durch welche Maßnahmen - also durch den wasserrechtlichen Gewässerausbau oder den immissionsschutzrechtlich und bauplanungsrechtlich behandelten Anlagenbau - der Biotop letztlich

beeinträchtigt wird. Die Befreiung wurde letztlich auf unklarer Sachverhaltsermittlung und ohne zureichende verfahrensmäßige Zuordnung der Eingriffsmaßnahmen erteilt.

(1) Gründe des Gemeinwohls

Bei der Betrachtung der Gründe des Gemeinwohls stellt die Beklagte im Wesentlichen auf den energiewirtschaftlichen Effekt ab, dass das Kraftwerk bei gleichzeitiger Abschaltung von rund der Hälfte der zur Zeit betriebenen Kraftwerke der mittel- und langfristigen Versorgungssicherheit diene. Dabei verspreche die Neuanlage des Kraftwerks eine höhere Energieeffizienz und diene damit auch dem Umweltschutz. Schließlich sei der gewählte Standort besonders gut für den Betrieb eines solchen Kraftwerks geeignet.

Bei den Betrachtungen des Gemeinwohls, das im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Ausnahmenerteilung zu berücksichtigen ist, kann ein derart eingeschränktes Blickfeld nicht die Ausnahme rechtfertigen. Denn die Frage nach den Gründen des Gemeinwohls wirft nicht nur die Frage nach den Vorteilen einer Anlage auf, sondern auch die nach den Nachteilen. Die Nachteile, die sich aus der Kraftwerksanlage ergeben, sind bereits unter dem Gliederungspunkt der Planrechtfertigung dargelegt worden.

Da eine Ausnahme von den Vorschriften des gesetzlichen Biotopschutzes (§ 62 LG) nur erteilt werden kann, wenn dies aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls erforderlich ist, ergibt sich bereits aus den obigen Ausführungen zur nicht vorhandenen Planrechtfertigung und den dem Vorhaben entgegenstehenden öffentlichen Interessen des Natur- und Klimaschutzes

- vgl. unter B.II.2. ff., S. 12 ff.,

dass die Planfeststellung jedenfalls wegen der entgegenstehenden zwingenden - nicht im Wege der Abwägung überwindlichen - Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes rechtswidrig ist.

Verkürzt gesagt wird das Gemeinwohl durch den Betrieb des Kraftwerkes mittel- und langfristig durch den nicht unwesentlichen Beitrag am Ausstoß von klimaschädlichen CO₂-Emissionen und dem damit einhergehenden Klimawandel stark beeinträchtigt. Die Beeinträchtigungen betreffen dabei nicht nur unmittelbar die Gesundheit und den Zustand der Umwelt, sondern verursachen mittelbar auch einen erheblichen volkswirt-

schaftlichen Schaden.

Diese Beeinträchtigungen sind, solange sie, wie hier, nicht als eigenständige Belange in der Abwägung oder in einem sonstigen Zulassungsverfahren verfahrensmäßig und inhaltlich berücksichtigt werden, kraft ihres Sachzusammenhangs mit dem Betrieb des Kraftwerkes in dem Begriff des „Gemeinwohls“ mitzuerfassen bzw. im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass die für eine Ausnahme erforderlichen Gründe des Gemeinwohls i.S.d. § 62 Abs. 2 LG NRW nicht vorliegen.

(2) Erforderlichkeit der Maßnahmen

Grundbedingung für die Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz ist zunächst, dass der Eingriff in einen gesetzlich geschützten Biotop erforderlich ist.

Von dieser Bedingung gehen jedenfalls die Planunterlagen und die Beklagte aus.

Nach den klägerischen Darstellungen zur Hafendimensionierung und zum Ölmühlenbach ist ein unmittelbarer Eingriff in einen gesetzlich geschützten Biotop aus Gründen der wasserrechtlichen Fachplanung jedoch nicht notwendig, sondern vielmehr vermeidbar.

In einer Stellungnahme des Dezernates 51 der Beklagten vom Februar 2007, Beiakte Heft 2, (= Band 3 der behördlichen Verfahrensakte) S. 328, heißt es zwar unter 3., dass die Erhaltung und nachhaltige Sicherung des Biotops fachlich auszuschließen sei, da durch die Verlegung des Ölmühlenbaches, egal durch welche Variante, der Biotop von seiner Wasserzufuhr abgeschnitten werde, was für den dort existierenden und von einem hohen Wasserstand abhängigen Erlenbruchwalds das Todesurteil bedeute. Im gleichen Atemzug wird seitens des Dezernates 51 gleichwohl festgestellt, dass fundierte Aussagen zur möglichen Erhaltung und nachhaltigen Sicherung des Biotops nicht vorliegen. Wie unter diesen Umständen von einem „fachlichen Ausschluss“ gesprochen werden kann, ist nicht nachvollziehbar. Für den Kläger erscheint es keineswegs unmöglich oder unzumutbar, durch eine Abzweigung vom Ölmühlenbach in der Variante P und auch in der vorzugswürdigen Variante V4/V4* für eine ausreichende Feuchthaltung des Erlenbruchwalds sorgen zu können. Solange diese Möglichkeit besteht, besteht kein

Grund für die Erteilung einer Ausnahme, vielmehr ist die Ausnahme vom Biotopschutz rechtswidrig.

Entsprechende Untersuchungen zu dieser Frage fehlen den Unterlagen jedoch gänzlich. Immerhin wird es auch seitens des Dezernates 51 der Beklagten für möglich gehalten, dass der Biotop zumindest noch vorübergehend erhalten werden kann. Denn in Bezug auf die Rodungsarbeiten auf dem zukünftigen Kraftwerks- und Hafengelände wurde in einer Email vom 1. Februar 2007, Beiakte Heft 2, S. 334, vorgeschlagen, dass der 62er Biotop mit einem 20 Meter breiten Schutzstreifen erst einmal von der Rodung verschont bleibt.

(3) Überwiegende Gründe

Die Feststellung der Beklagten, dass die energiewirtschaftlichen Belange die Belange des Naturschutzes überwiegen, ist in jedem Fall nicht zutreffend.

Zum einen setzt sich die Beklagte in der Ausnahmeprüfung mit der Qualität des betroffenen Biotops so gut wie überhaupt nicht auseinander, so dass schon fraglich ist, welches Gewicht die Beklagte dem Biotopschutz beimisst.

Zum anderen, und das ist an dieser Stelle entscheidend, haften den energiewirtschaftlichen Vorteilen derart schwere Nachteile an, dass nicht ernsthaft von einem Vorhaben zum Wohl der Allgemeinheit gesprochen werden kann; schon gar nicht mit einem solchen Gewicht, dass Belange des Naturschutzes überwunden werden können.

Damit ist der Beklagten ein Fehler in der Ermessenausübung unterlaufen, da die Beklagte an Belangen nicht das eingestellt hat, was nach Lage der Dinge in eine ordentliche Ermessenausübung mit dem entsprechenden Gewicht einzustellen gewesen wäre.

bb) Befreiung vom Artenschutz

(1) Überwiegende Gründe des öffentlichen Gemeinwohls

Auch eine Befreiung von den Vorschriften des gesetzlichen Artenschutzes (§ 42 BNatSchG, Art. 12 FFH-RL, Art. 5 VS-RL) erfordert, dass das Vorhaben aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls erforderlich ist. Auch an dieser Stelle ist auf die

obigen Ausführungen zur nicht vorhandenen Planrechtfertigung und den dem Vorhaben entgegenstehenden öffentlichen Interessen des Natur- und Klimaschutzes

- vgl. unter B.II.2. ff., S. 12 ff.,

zu verweisen.

Als unzutreffend ist die Feststellung zu werten, dass eine Untersagung der Vorhabensumsetzung erheblich nachteilige Konsequenzen habe. Als derartige Konsequenzen sind vorliegend benannt ein Neubeginn der Standortsuche und der Planungsarbeiten, eine erhebliche Lücke der öffentlichen Versorgung und eine Beeinträchtigung der Versorgung der Deutschen Bahn AG.

Zunächst sind die Belastungen der Beigeladenen mit einem neuen Verfahren und neuen Planungen für das öffentliche Gemeinwohl irrelevant. Die Beigeladene muss wie jede/andere Antragsteller/in bei einem Zulassungsverfahren damit rechnen, dass die Zulassung versagt wird. Wenn die Beigeladene dieses Szenario nicht ins Kalkül zieht bzw. gezogen und sich vorausschauend keine Alternativen überlegt hat, liegt dieser „Nachteil“ im Verantwortungs- und Organisationsbereich der Beigeladenen.

Eine erhebliche Lücke der öffentlichen Versorgung wird zwar behauptet, ist aber nicht dargelegt. Hierzu übernimmt die Beklagte im PFB, S. 70 f, fast wortgleich die Formulierung der Beigeladenen aus deren Antrag auf Befreiung, Beiakte Heft 4, S. 251 ff, 256, und spricht ohne erkennbaren Grund von der Nachvollziehbarkeit dieser Aussagen.

Zum Nachweis über erhebliche Lücken der öffentlichen Versorgung bedürfte es aber wenigstens einer Darstellung des derzeitigen und zukünftigen Energiemarktes (mit Quellenangaben), aus dem der Energiebedarf, die Zahl und die Strommengen der Energieeinspeiser sowie sonstige Energiebezugsquellen einschließlich der Mengenangaben aufgezeigt werden. Darüber hinaus müsste angegeben werden, welche Auswirkungen und Folgen die nicht planmäßige Fertigstellung eines Kraftwerks auf dem Energiemarkt und für das Gemeinwohl, namentlich für die Stromnutzer, zeitigt. Ohne einen entsprechenden Nachweis kann diese Behauptung nicht zur Rechtfertigung einer artenschutzrechtlichen Befreiung über den Weg des überwiegenden Grundes des öffentlichen Interesses herangezogen werden.

Nicht nachvollziehbar ist schließlich die Behauptung, dass eine Beeinträchtigung der

Versorgung der Deutschen Bahn AG zu erwarten ist. Denn das Altkraftwerk Datteln soll schon nach den Erkenntnissen in diesem Verfahren bis mindestens ins Jahr 2011 weiterbetrieben werden. Dies ergibt sich aus der Bedingung III.2 des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides – Az.: 56-62.004.00/06/0101.1 –, S. 8, nach der innerhalb eines Jahres der Inbetriebnahme des neuen Kraftwerkes das Altkraftwerk Datteln außer Betrieb zu nehmen ist, und dem Umstand, dass nach Aussage der Beigeladenen, das neue Kraftwerk erst im Jahr 2011 in Betrieb gehen wird. Das bedeutet, dass zumindest bis Ende 2011 die Versorgung der Deutschen Bahn AG gesichert ist. Dass bei einer Versagung der Genehmigung das Altkraftwerk Datteln gleichwohl ab Ende 2011 stillgelegt werden würde, ist weder dargelegt noch glaubhaft.

(2) Rechtliche Anforderungen und tatsächliche Schwierigkeiten bei der Ermittlung individuen- und populationsbezogener Beeinträchtigungen

Abgesehen von dem Fehlen eines Befreiungsgrundes sind auch die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Befreiung nicht gegeben, da es an naturfachlichen Erkenntnissen über Individuen und Populationen bestimmter betroffener Arten mangelt.

(a) Fledermäuse

Im Vorhabensgebiet angetroffen wurden folgende Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie: Teichfledermaus (*myotis dasycneme*), Wasserfledermaus (*myotis daubentoni*), Zwergfledermaus (*pipistrellus pipistrellus*), PFB S. 62 sowie Großer Abendsegler (*nyctalus noctula*) und Breitflügelfledermaus (*eptesicus serotinus*), Anlage 3.4 zum Planfeststellungsantrag v. 12.01.2006, S. 32 (Stand 16.10.2006).

Eine ausführliche Darstellung über die Lebensräume dieser Arten ist in den Planunterlagen jedoch nicht vorhanden. Dort wird lediglich festgestellt, dass es sich bei dem Vorhabensraum um einen Raum von untergeordneter Bedeutung für Fledermäuse handele. Da es sich nur um Nahrungshabitate von Fledermäusen handele und diese nicht nach § 42 BNatSchG geschützt sind, sei auch keine Befreiung erforderlich, PFB S. 74.

Nähere Erkenntnisse über die Nichteignung des Vorhabensgebiets als Wohn- und Zufluchtsstätte für Fledermäuse sind dem Kläger jedenfalls nicht bekannt, so dass eine

Beschädigung oder Zerstörung derselben nicht ausgeschlossen werden kann. Ermittlungen dahingehend, ob und wie mit welchen unmittelbaren Individuenverlusten bzw. Störungen i.S.d. Art. 12 Abs. 1 lit. a und b FFH-Richtlinie zu rechnen ist, wurden ebenfalls nicht angestellt; diese können jedoch gerade nicht ausgeschlossen werden. Außerdem wurde nicht in die Überlegungen mit eingestellt, dass auch der Verlust von Lebensräumen, die „nur“ als Nahrungsraum und für Wanderbewegungen genutzt werden, mittelbar die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG sowie des Art. 12 FFH-Richtlinie erfüllen kann, wenn eine Populationsbeeinträchtigung daraus folgt bzw. deren Folge nicht ausgeschlossen werden kann. Insbesondere nach Art. 12 FFH-RL sind Störungen der Arten auch während der Wanderungszeiten verboten, woraus sich mithin ein besonderer Schutz der Arten auf deren Wanderungswegen ergibt.

Ebenso wenig wie individuengenaue Betrachtungen existieren gibt es keine populationsgenauen Betrachtungen. In besonderem Maße gilt das für die Teichfledermaus. Nach Ansicht des Klägers ist gerade für diese Art von einer erheblichen Betroffenheit auszugehen.

Die Teichfledermaus ist eine Leitart des benachbarten FFH-Gebiets „Lippeaue“. Über die Lebensweise und Verbreitung der Teichfledermaus ist im Vergleich zu anderen Fledermausarten sehr wenig bekannt. Insbesondere gibt es nur sehr wenige bekannte Quartiere und bekannte Verbreitungszentren der Teichfledermaus in Deutschland. Schon allein deswegen gebietet sich eine tiefer gehende Erforschung des Sachverhalts. Die Teichfledermaus gehört zu den wanderfähigen Fledermausarten. Die sehr wenigen bekannten Winterquartiere der Teichfledermaus liegen zum Teil an den Rändern der Mittelgebirge, zu denen die Teichfledermäuse nach aktuellem Forschungsstand aus ihren überwiegend nördlicher gelegenen Sommerquartieren wandern müssen. Die Wanderung findet vermutlich bevorzugt entlang von Flüssen und Kanälen statt. Es ist daher vorbehaltlich genauerer Untersuchungen naheliegend, dass für die Teichfledermauspopulation der in Ost-West-Richtung verlaufenden Lippe in Nord-Süd-Richtung verlaufende Wasserwege eine wichtige Rolle spielen. Von den wenigen in Betracht kommenden Wasserwegen spielen daher der Rhein und der die Lippe querende DEK eine sehr wichtige Rolle. Dies wird durch zahlreiche Beobachtungen am Kanal belegt. Die Durchgängigkeit des DEK ist für wandernde Teichfledermäuse als wichtig zumindest für deren regionale, ggf. aber auch entferntere Populationen anzusehen. Größere Unterbrechun-

gen der langjährig gewohnheitsmäßig von den Teichfledermäusen genutzten Wanderwege müssen daher als nachteilig angesehen werden. Aufgrund des Schiffsbetriebs, der Beleuchtung, der Geräuschmissionen und dabei vor allem auch des über mehrere Jahre geplanten auch nächtlichen Baulärms sowie sonstiger zu erwartender Störungen (z.B. Bewegungen im Hafengebiet) muss zunächst von einer erheblichen Störung des Wanderwegs ausgegangen werden.

Die Teichfledermaus nutzt den Dortmund-Ems-Kanal jedoch nicht nur als Wanderweg. Viele dem Kläger bekannte (auch von der Beigeladenen vorgelegte) und eigene Beobachtungen der Teichfledermaus am DEK fanden außerhalb der Wanderzeit statt. Die Teichfledermaus nutzt wie einige andere Fledermausarten den Kanal auch als Jagdhabitat. Entgegen der Behauptung der Beigeladenen gilt dies auch für die Wiesenflächen und Waldränder am Kanal. Daher wird für die Teichfledermäuse auch ein stark genutztes Jagdhabitat durch das Vorhaben der Antragstellerin beseitigt bzw. erheblich beeinträchtigt.

Die Beeinträchtigungen des Wanderwegs und der Jagdhabitats können unabhängig von dem Verlust einzelner Individuen, je nach Gewicht, zu einer Verminderung der betroffenen Populationen führen. Da die Teichfledermaus im gesamten Vorhabensgebiet wiederholt nachgewiesen wurde und dies offenkundig mit den Interaktionen des Lebensraums im FFH-Gebiet „Lippeaue“ im Zusammenhang steht, wären eingehendere Untersuchungen über die Auswirkungen des Vorhabens auf die Fledermauspopulationen zwingend erforderlich. Eine entsprechende Untersuchung hierzu fehlt jedoch.

Der Kläger geht daher davon aus, dass die Beklagte ohne nähere fachwissenschaftliche Belege der Meinung ist, dass es sich nicht um ein Verbreitungszentrum handelt und die vom Kläger vorgetragene Beeinträchtigung jedenfalls nicht in einer Art erheblich ist, dass die Population der Teichfledermäuse gefährdet werden könnte, PFB, S. 49f. Inwieweit die von der Beklagten in Bezug genommene Höhere Landschaftsbehörde eine erhebliche Beeinträchtigung der Populationen ausschließen konnte, verschließt sich dem Kläger. Nach der Stellungnahme des Dezernats 51 der Beklagten vom Februar 2007 (Beiakte Heft 2, S. 328 ff unter 1.) sollen erhebliche Beeinträchtigungen der Populationen der Teichfledermaus ausgeschlossen werden können, da im gesamten Bereich des DEK von Datteln bis Bergeshövede umfangreiche beidseitige Kanalbaumaßnahmen durchgeführt würden und eine Beeinträchtigung der Population der Teichfledermaus aus

diesen Verfahren nicht bekannt ist. Hierzu ist anzumerken, dass die bisherigen Bautätigkeiten örtlich begrenzt sind und ebenso wie der übliche Schiffsverkehr tagsüber stattfinden. Fledermäuse sind indessen nachtaktive Tiere. Anders als die Baustellen auf welche die Beklagte vergleichsweise abzustellen können meint, soll die Hafenzaustelle zum Teil auch Nachts betrieben werden. Auch sollen die Ent- und Beladungen bis in die kritischen Dämmerzeiten hinein stattfinden. Beleuchtung und andere Störungen sind rund um die Uhr zu erwarten. Dies alles wird von der Beklagten nicht berücksichtigt.

Wie bzw. unter Zugrundelegung welcher naturfachlichen Erkenntnisse wiederum das Dezernat 51 der Beklagten zu diesem Schluss kommt, ist nicht nachvollziehbar. Das gilt umso mehr, als das Dezernat 51 im Anschluss an den Punkt 1. unter Punkt 2. darstellt, dass diesem keine gezielten Informationen seitens der LANUV oder andere verlässliche Informationen zu der Frage vorliegen, ob die Teichfledermaus durch die Baumaßnahme erheblich betroffen sein könnte. Hier hätten die Gutachter der Beigeladenen weiterführende Aussagen zu treffen. Dies verlangt auch die Rechtsprechung des BVerwG, nach welcher bei Feststellung eines - vorliegend offenkundig gegebenen - Gefährdungspotentials zur Verifizierung der Auswirkungen des Vorhabens der bestmögliche wissenschaftliche Kenntnisstand einzuholen ist (BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 - 9 A 20/05 - Rn. 37 [juris]: „Für die behördliche Praxis resultiert aus dem Fehlen wissenschaftlich anerkannter Standards (vgl. Leitfaden FFH-VP, S. 44) ein Fehlerpotenzial, dem auch einige derjenigen Unzulänglichkeiten geschuldet sind, die der streitigen Planfeststellung anhafte.“ sowie insbesondere Rn. 63 ff.). Die zur FFH-Verträglichkeitsprüfung getroffenen Aussagen des BVerwG sind dabei ohne weiteres auf die Befreiungsprüfung bzgl. Verbotstatbeständen zum Schutz geschützter Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie zu übertragen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Frage des Artenschutzes von Teichfledermäusen von der Beklagten und der Beigeladenen nur sehr lapidar behandelt wurde; im Befreiungsantrag der Beigeladenen wird auf die Betroffenheit der Teichfledermaus nicht einmal näher eingegangen, Schreiben vom 14.03.2007, Beiakte Heft 4, S. 251. Den rechtlichen Anforderungen an den Artenschutz kann die Beklagte ohne entsprechende fachwissenschaftliche Untersuchungen nicht gerecht werden.

(b) Rechtliche Anforderungen an die artenschutzrechtliche Untersuchung als Grundlage einer Befreiung

Für die Bestimmung der Anforderungen an die artenschutzrechtliche Untersuchung ist auf das Schutzregime des Artenschutzes, das aus generellen Verboten und einem Befreiungsvorbehalt besteht, abzustellen. Dabei unterscheiden sich die Verbotstatbestände von den Befreiungstatbeständen im Wesentlichen dadurch, dass die Verbotstatbestände grundsätzlich individuenbezogen, der Befreiungstatbestand aber populationsbezogen zu verstehen sind. Dabei kann jedoch hinsichtlich der Verbotstatbestände ergänzend auf eine populationsbezogene Sichtweise abgestellt werden, wenn Individuen durch eine Maßnahme nicht unmittelbar beeinträchtigt werden, die Maßnahme aber gleichwohl zur Populationsverminderung beiträgt. Eine andere Sichtweise liefe den Zielen der FFH-Richtlinie, die gerade bei den streng geschützten Arten den Erhalt des günstigen Entwicklungszustandes bezweckt, zuwider. Dem steht auch nicht die Rechtsprechung des BVerwG v. 21.06.2006 – Az.: 9 A 28/05 –; NVwZ 2006, 1161-1167 entgegen. Dort wird lediglich widerlegt, dass die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG nicht individuenbezogen seien.

Dass und wie ein entsprechender Nachweis über eine Individuen- und Populationsbeeinträchtigung sowie über das Verweilen in einem günstigen Erhaltungszustand zu führen ist, ergibt sich aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht zur A 143 „Westumfahrung Halle“, Urteil vom 17.01.2007 – Az.: 9 A 20.05. Zwar beschäftigt sich dieses Urteil im Wesentlichen nicht mit dem Artenschutz und der artenschutzrechtlichen Befreiung, sondern mit den Anforderungen, die an eine FFH-Verträglichkeitsprüfung und eine entsprechende Abweichungsentscheidung zu stellen sind. Hinsichtlich der Prüfungs- bzw. Untersuchungstiefe können sich aber keine wesentlichen Unterschiede ergeben. Denn geht es bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung „nur“ um die Feststellung, ob erhebliche Beeinträchtigungen vorliegen, so ist im Bereich der Abweichungsentscheidung nach Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie festzustellen, dass es sich dem Regelungszweck nach um ein Verschlechterungsverbot handelt, wenn die Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen müssen, vgl. Gellermann/Schreiber, Schutz wildlebender Tiere in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren, S. 74., mithin also um ein noch schärferes Schutzregime, für dessen Beachtung mindestens die gleichen Anforderungen an den

fachlichen Erkenntnisstand zu richten sind. Dieses im Vergleich zum Individuenschutz weniger strenge Schutzregime ist damit als Mindestmaßstab auch für die Verbotstatbestände zu beachten, da ansonsten ein Leerlaufen der Ziele der FFH-Richtlinie zu befürchten steht.

Nach dem Urteil des BVerwG zur „Westumfahrung Halle“ gilt für die FFH-Verträglichkeitsprüfung im Grundsatz folgender Maßstab, Randzeichen 62:

„Die FFH-Verträglichkeitsprüfung setzt die „Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse“ voraus (so EuGH, Urteil vom 7. September 2004 C-127/02 Slg. 2004, I-7405, Rn. 54) und macht somit die „Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen“ erforderlich (so Schlussanträge der Generalanwältin Kokott zu Rs. C-127/02, Slg. 2004, I-7405, Nr. 97). Für den Gang und das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung gilt damit der Sache nach eine Beweisregel des Inhalts, dass ohne Rückgriff auf Art. 6 Abs. 4 FFH-RL die Behörde ein Vorhaben nur dann zulassen darf, wenn sie zuvor Gewissheit darüber erlangt hat, dass dieses sich nicht nachteilig auf das Gebiet als solches auswirkt. Die zu fordernde Gewissheit liegt nur dann vor, wenn „aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel“ daran besteht, dass solche Auswirkungen nicht auftreten werden (so EuGH, Urteil vom 7. September 2004 C-127/02 a.a.O. Rn. 67). In Ansehung des Vorsorgegrundsatzes ist dabei die objektive Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr erheblicher Beeinträchtigungen im Grundsatz nicht anders einzustufen als die Gewissheit eines Schadens (a.a.O. Rn. 48 f.). Wenn bei einem Vorhaben aufgrund der Vorprüfung nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen entstanden ist, kann dieser Verdacht nur durch eine schlüssige naturschutzfachliche Argumentation ausgeräumt werden, mit der ein Gegenbeweis geführt wird (vgl. etwa EuGH, Urteil vom 29. Januar 2004 C-209/02 Slg. 2004, I-1211, Rn. 24 ff.). Somit genügen bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung in dieser Hinsicht verbleibende vernünftige Zweifel, um eine Abweichungsprüfung erforderlich zu machen (vgl. Nr. 5.2 der Empfehlungen der Kommission, Natura 2000 Gebietsmanagement = EU-Kommission 2000).“

Bezogen auf die Verbots- und Abweichungsvorschriften der FFH-Richtlinie muss die Schlussfolgerung gezogen werden, dass für die Feststellung, dass die betroffenen Arten in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, damit eine Beweisregel des Inhalts gilt, dass das Vorhaben nur dann zugelassen werden darf, wenn die Behörde zuvor

Gewissheit darüber erlangt hat, dass dieses sich nicht nachteilig auf den Erhaltungszustand der Populationen der Arten auswirkt. Die zu fordernde Gewissheit liegt nur dann vor, wenn „aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel“ daran besteht, dass solche Auswirkungen nicht auftreten werden.

Welche Anforderungen hinsichtlich der Untersuchungsmethode bzw. –tiefe im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Befreiung in einem Planfeststellungsverfahren gestellt werden müssen, lässt sich nur im Einzelfall bestimmen. Die Bestandsaufnahme der betroffenen Arten kann sich, wenn wie vorliegend konkrete Zweifel an den Schlussfolgerungen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags aus der Eingriffsermittlung vorgetragen worden sind, jedenfalls nicht auf bioindikatorische Ansätze oder Analogieschlussverfahren beschränken, sondern verlangt nach gezielten Ermittlungen.

Für streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ergibt sich aus der auch im Rahmen der Verbotstatbestände relevanten Zulassungsvoraussetzung, dass sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtern darf, jedoch eine größere Untersuchungsdichte. Die Frage nach dem Erhaltungszustand der Population bemisst sich nämlich nicht alleine nach der Zahl der Individuen im Eingriffsbereich, sondern muss anhand weiterer populationsbiologischer Parameter bewertet werden. Dazu gehören nach Gellermann/Schreiber, Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren, S. 203, insbesondere die Mortalität, die Altersstruktur, Reproduktionserfolg und andere, bereits wirksame Beeinträchtigungen des Bestandes. Eine wichtige Rolle spielt auch die Frage, ob es sich um ein völlig isoliertes Vorkommen handelt oder ob ein Austausch mit anderen Beständen besteht. Von Bedeutung können außerdem noch das Verbreitungsgebiet, die Größe der Lebensräume und die Zukunftsaussichten im Areal der Population sein. Zu all diesen Parametern liegen nur vage Aussagen vor; fachwissenschaftliche, nachvollziehbare Erkenntnisse gibt es entweder nicht oder sie wurden zurückgehalten.

Insgesamt lässt sich wegen der Befreiungsvoraussetzung des Verweilens im günstigen Erhaltungszustand, die auch auf der Verbotstatbestandsebene beachtlich ist, eine Ermittlung der betroffenen Arten, der bei diesen eintretenden Verluste und der Auswirkungen des Vorhabens auf den Erhaltungszustand nicht umgehen. Den gesteigerten Anforderungen an die Beurteilung artenschutzrechtlich relevanter Sachverhalte wird der vorliegende Landschaftspflegerische Fachbeitrag jedenfalls nicht gerecht. Der Informati-

onsgehalt ist viel zu niedrig, um eine sichere Aussage über die Beeinträchtigungen und die zukünftigen Entwicklungen treffen zu können.

(c) Vögel

Neben Fledermäusen wurden im Vorhabensgebiet generell eine große Anzahl von europäischen Vogelarten i. S. d. § 10 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG und folgende gleichzeitig besonders geschützte Vogelarten i.S.d. § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG angetroffen:

Grünspecht (*picus viridis*), Eisvogel (*alcedo atthis*), Nachtigall (*luscinia megarhynchos*), Dorngrasmücke (*sylvia communis*), Sumpfrohrsänger (*acrocephalus palustris*), und Goldammer (*emberiza citrinella*), PFB, S. 64 f, sowie Kuckuck (*cuculus canorus*), Anlage 3.4 zum Planfeststellungsantrag v. 12.01.2006, S. 31 (Stand 16.10.2006).

Auch hinsichtlich der Vögel ist eine mangelhafte Erfassung von Tierarten bzw. die mangelhafte Bewertung der Auswirkungen des Projekts zu konstatieren. Auch zu den betroffenen Vogelarten fehlt eine individuen- sowie populationsgenaue Betrachtung. Eine solche Untersuchung ist aber im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Befreiungsentscheidung eine unersetzliche Voraussetzung für eine den rechtlichen Anforderungen des Artenschutzes genügende Beurteilung der Sachlage. Zum Untersuchungsumfang und zu den Nachweispflichten für eine Befreiungsentscheidung wird auf die vorangestellten Ausführungen verwiesen. Ohne diesen Erkenntnisgewinn darf eine Befreiung nicht erteilt werden.

Nach allem ist der Klage stattzugeben.